



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG  
 DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 11

München, 30. Oktober 2014

27. Jahrgang

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>		
09.10.2014	2038.3.9-L Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Forstdiensttauglichkeit (AVV Forst) .....	475
<b>Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration</b>		
12.09.2014	2174-A Änderung der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern in Bayern .....	486
12.09.2014	2174-A Änderung der Richtlinie zur Förderung von Notrufen für von sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt betroffene Frauen und von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche in Bayern .....	486
<b>Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege</b>		
17.09.2014	1132-G Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Gesundheits- und Pflegepreises .....	486
22.09.2014	1132-G Ehrung für Verdienste um Gesundheit und Pflege .....	487
13.10.2014	2030.13-G Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege ...	488
<b>II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerische Staatskanzlei</b>		
13.10.2014	Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen .....	509
<b>Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz</b>		
16.10.2014	7912.3-U Erklärung zum „Biosphärenreservat Rhön“ .....	509

<b>III.</b>	<b>Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen</b> . . . . .	entfällt
<b>IV.</b>	<b>Nichtamtliche Veröffentlichungen</b>	
	Stellenausschreibungen . . . . .	512
	Literaturhinweise . . . . .	512

## I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

**2038.3.9-L**

### **Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Forstdiensttauglichkeit (AVV Forst)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
vom 9. Oktober 2014 Az.: F6-0410.1-1/182**

Auf Grund des § 3 Abs. 7 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen und höheren Forstdienst (ZAPOgtF/hF) vom 2. Juli 2010 (GVBl S. 380, BayRS 2038-3-7-15-L) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

#### **1. Geltungsbereich**

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für die Einstellung von Beamten und Beamtinnen in die Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik im fachlichen Schwerpunkt Forstdienst beim Freistaat Bayern.

#### **2. Gesundheitliche Anforderungen**

##### **2.1 Forstdiensttauglichkeit**

Forstbeamte und Forstbeamtinnen sind typischerweise überwiegend im Außendienst tätig. Sie üben ihren Beruf im Wald unter häufig schwierigen Gelände- und Witterungsverhältnissen und meist in Alleinarbeit aus. Der Dienst stellt hohe Anforderungen an die Gesundheit und Belastbarkeit und erfordert eine besondere Eignung (Forstdiensttauglichkeit). Typische Anforderungen an die Gesundheit und Eignung der Forstbeamten und Forstbeamtinnen können den Beschreibungen des Anforderungsprofils der Anlage 1 entnommen werden.

##### **2.2 Ausbildungstauglichkeit**

Die Vorbereitungsdienste für den fachlichen Schwerpunkt Forstdienst der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik gelten als allgemeine Ausbildungsstätte im Sinn des Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

Daher können auch Bewerberinnen und Bewerber zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, die nicht uneingeschränkt forstdiensttauglich sind. Sie müssen aber die für die Ausbildung erforderliche Eignung besitzen (Ausbildungstauglichkeit).

Ausbildungstauglichkeit kann insbesondere auch gegeben sein, wenn

- eine Krankheit oder Krankheiten bestehen, deren individuelle medizinische Prognose die Forstdiensttauglichkeit im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ausschließen oder ernsthaft infrage stellen, oder
- eine prognostische Aussage zum Zeitpunkt der Begutachtung noch nicht möglich ist, jedoch aufgrund des momentanen Zustandsbildes die

gesundheitlichen Voraussetzungen nach Nr. 2.1 für die Dauer des Vorbereitungsdienstes gegeben sind.

#### **3. Nachweis der Forstdiensttauglichkeit bzw. der Ausbildungstauglichkeit**

3.1 Bewerberinnen und Bewerber müssen ihre Forstdiensttauglichkeit oder zumindest ihre Ausbildungstauglichkeit nachweisen. Sie benötigen dazu ein Gesundheitszeugnis der für ihren Wohnsitz zuständigen Gesundheitsbehörde nach dem Muster der Anlage 2.

3.2 Das zuständige Gesundheitsamt prüft die gesundheitliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers. Der Beurteilung liegen die Hinweise für die Gesundheitsämter zur Begutachtung nach Nr. 4, die Beschreibungen des Anforderungsprofils (Anlage 1), die Beurteilungsgrundlagen für die Forstdiensttauglichkeit (Anlage 3) sowie sonstige, allgemein gültige Regelungen bei Begutachtungen zwecks Einstellungen in ein Beamtenverhältnis zugrunde.

3.3 Kann das Gesundheitsamt die gesundheitliche Eignung nicht ohne zusätzliche Gutachten bejahen, so hat es entsprechende Fachärztinnen und Fachärzte einzuschalten und deren gutachterliche Äußerung einzuholen. Für augenfachärztliche Zeugnisse sind in solchen Fällen Vordrucke nach Anlage 4 zu verwenden.

3.4 Das Gesundheitszeugnis auf dem Vordruck nach Anlage 2 ist vom Gesundheitsamt unmittelbar an die im Untersuchungsauftrag genannte Stelle zu senden. Die Beurteilungsgrundlage für die Forstdiensttauglichkeit (Anlage 3) mit den erhobenen Daten und ggf. das fachärztliche Gutachten oder Zeugnis (Anlage 4) verbleiben beim Gesundheitsamt.

#### **4. Hinweise für die Gesundheitsämter zur Begutachtung**

4.1 Anamnese, Befund und Zusatzbefund bzw. -gutachten werden ebenso wie die abschließende Beurteilung auf der Beurteilungsgrundlage für die Forstdiensttauglichkeit (Anlage 3) niedergeschrieben. Ergeben sich nach Abschluss aller notwendigen Untersuchungen Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung, sind diese so detailliert darzustellen, dass die personalbewirtschaftende Stelle die Entscheidung treffen kann, ob die Bewerberin oder der Bewerber in den Forstdienst oder in das Ausbildungsverhältnis übernommen werden kann.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern für die Ausbildung zur Forstbeamtin oder zum Forstbeamten für den Einstieg in der dritten und vierten Qualifikationsebene im fachlichen Schwerpunkt Forstdienst beim Freistaat Bayern gilt die öffentliche Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bayerischen Staatsanzeiger als Auftrag für die Einstellungsuntersuchung.

4.2 Bewerberinnen und Bewerber für den Forstdienst dürfen insgesamt, aber auch bezogen auf einzelne Organsysteme, zum Untersuchungszeitpunkt und

von der individuellen Prognose her im weiteren Verlauf keine Leistungsbeschränkungen aufweisen (siehe Anforderungsprofil der Anlage 1).

Werden bei den Untersuchungen Erkrankungen oder Abweichungen von einem Normalbefund erhoben, ist genau abzuklären, wenn es nicht bereits aufgrund von erhobenen Befunden offensichtlich ist, wie weit die Erkrankungen oder Abweichungen zum Untersuchungszeitpunkt und von der individuellen Prognose her zu Leistungsbeschränkungen führen können.

- 4.3 In der Gesamtbeurteilung sind zusammenfassend das Ergebnis der ärztlichen Beurteilung des Leistungsvermögens und die weitere Prognose unter Berücksichtigung der angegebenen Anforderungen darzustellen. Entsprechend der allgemeinen Grundsätze sozialmedizinischer Begutachtung ist es nur in wenigen Fällen möglich, von bestimmten Diagnosen auf eine nicht gegebene Leistungsfähigkeit zu schließen. Es bedarf stets der Beurteilung des Einzelfalls.

Dies gilt insbesondere bei schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern, bei denen der Dienstherr auch eine Einschränkung der Verwendungsmöglichkeiten zulassen oder die zeitliche Prognose des zu erwartenden Leistungsvermögens begrenzen kann.

- 4.4 Insbesondere bei folgenden Erkrankungen ist es deshalb erforderlich, eine differenzierte, gegebenenfalls auf einer fachärztlichen Stellungnahme oder auf einem fachärztlichen Gutachten beruhende Einschätzung des Leistungsvermögens und der individuellen Prognose im Hinblick auf die geforderten gesundheitlichen Anforderungen (siehe Nr. 2) zu erstellen:

- chronische Erkrankungen der Haut oder der Schleimhäute, die die Arbeit im Freien beeinträchtigen,
- Herzfehler, Herz- und Gefäßerkrankungen, die die körperliche Belastbarkeit einschränken,
- Anlage zu Bronchialasthma mit Anfällen und spastische Bronchitis,
- Anlage zu Überempfindlichkeitsreaktionen der Haut und sonstigen Allergien (z. B. Heuschnupfen),
- insulinpflichtiger Diabetes mellitus (Typ I),
- rezidivierende Harnwegsinfekte, chronische Nierenerkrankungen,
- Skoliosen, Varikosis, Fußdeformationen sowie Einschränkungen der Gebrauchsfähigkeit der Hände,
- Schädigung des zentralen oder peripheren Nervensystems, insbesondere ein bestehendes Anfallsleiden,
- Abweichungen des Visus vom Normalbefund (bedürfen stets der augenfachärztlichen Abklärung),
- chronische oder rezidivierende Ohrenerkrankungen.

## 5. Kosten

- 5.1 Die Kosten für das von der Gesundheitsbehörde erstellte Gesundheitszeugnis einschließlich der Kosten für Zusatzgutachten trägt der Freistaat Bayern für die von ihm veranlassten Begutachtungen (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 9. November 1985, MABl S. 811, StAnz Nr. 47). Bei fachärztlichen Zu-

satzgutachten oder -untersuchungen gelten dabei Kosten bis 500 Euro als allgemein genehmigt.

- 5.2 Sofern Gesundheitsbehörden diese Kosten in Rechnung stellen können, sind sie zunächst von den untersuchten Bewerberinnen oder Bewerbern zu erheben. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält den ausgelegten Betrag gegen Vorlage der Rechnung oder Quittung von der Einstellungsbehörde oder der von dieser beauftragten Stelle erstattet.

## 6. Anlagen

Die Bekanntmachung enthält folgende Anlagen:

Anlage 1: Anforderungsprofil an die Gesundheit und Eignung der Forstbeamtinnen und -beamten

Anlage 2: Gesundheitszeugnis für den Forstdienst

Anlage 3: Beurteilungsgrundlage für die Forstdiensttauglichkeit

Anlage 4: Augenfachärztliches Zeugnis

## 7. Anwendungsempfehlung für nichtstaatliche Dienstherren

Den Gemeinden und den sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend dieser Bekanntmachung zu verfahren.

## 8. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2014 in Kraft.

Georg Windisch  
Ministerialdirigent

**Anlage 1**  
zur AVV Forst

### Anforderungsprofil an die Gesundheit und Eignung der Forstbeamtinnen und -beamten

Forstbeamtinnen und -beamte müssen:

- gute Beweglichkeit und körperliche Gewandtheit besitzen, um auch in schwierigem Gelände zurechtzukommen,
- lange Fußmärsche im Gelände problemlos bewältigen,
- die gesundheitliche Konstitution zur längeren Alleinarbeit im Gelände bei unterschiedlichsten Witterungsverhältnissen besitzen,
- gut sehen im Nah- und Fernbereich, auch bei ungünstigen Licht- oder Sichtverhältnissen,
- gutes Farbunterscheidungsvermögen, insbesondere von Rot- und Grüntönen, vorweisen,
- gut hören,
- über eine klare Aussprache verfügen,
- die gesundheitlichen Voraussetzungen für den berufsmäßigen Umgang mit Schusswaffen erfüllen,
- frei von Allergien mit deutlicher Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit sein,
- psychisch stabil sein.

Grundsätzlich muss jede Bewerberin und jeder Bewerber in jeder Funktion ihrer oder seiner Qualifikationsebene verwendbar sein.

**Anlage 2**  
zur AVV Forst

An

(Name und Adresse der auftraggebenden Behörde)

**Gesundheitszeugnis für den Forstdienst;  
Nachweis der Forstdiensttauglichkeit**

Herr/Frau		
geboren am	in	Beruf
wohnhaf in		

ausgewiesen durch     Personalausweis             Reisepass             amtsbekannt

wurde am

auf Veranlassung        des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten

\_\_\_\_\_

auf seine/ihre gesundheitliche Eignung für die

Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Forstdienst

**nach Maßgabe der in Bayern gültigen „Beurteilungsgrundlagen für die Forstdiensttauglichkeit“ begutachtet.**

**Zugrunde gelegt wurden**

- die Angaben zur Vorgeschichte und zum jetzigen Befinden  
(der/die Untersuchte wurde aufgefordert, alle Umstände zu offenbaren, die für die Beurteilung von Bedeutung sein könnten),
- die im Gesundheitsamt erhobenen Untersuchungsbefunde  
(mindestens: Größe, Gewicht, Body-Mass-Index, Allgemeinzustand, Haut und Schleimhäute, Kopf, Hals, Mundhöhle, Gebiss, Schilddrüse, Lymphknoten, Herz- und Kreislauforgane mit Feststellung der Blutdruck- und Pulswerte und nötigenfalls Herz-/Kreislauffunktionsprüfung, Atmungsorgane, Bauchorgane, Harn- und Geschlechtsorgane mit Urinprobe auf Eiweiß, Zucker und Urobilinogen, Bewegungsapparat, Nervensystem und psychisches Verhalten, Seh-, Hör- und Sprachorgane),
- zusätzliche Befunde, erhoben durch
- Gesundheitsamt,
  - niedergelassene (Fach-)Ärztin/niedergelassenen (Fach-)Arzt,
  - Klinik, Sanatorium u. Ä.,
  - Untersuchungsinstitut.

**Zusammenfassende Beurteilung:**

Herr/Frau
-----------

ist

- uneingeschränkt forstdiensttauglich (im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit).**
- nicht forstdiensttauglich, aber ausbildungstauglich**  
(bitte unter „Zusätzliche Ausführungen“ erläutern!).
- nicht forstdiensttauglich, nicht ausbildungstauglich**  
(bitte unter „Zusätzliche Ausführungen“ erläutern!).

Tatsächliche Anhaltspunkte, welche die Annahme rechtfertigen, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze Dienstunfähigkeit eintreten wird, liegen aus heutiger Sicht

- nicht vor.
- vor (bitte unter „Zusätzliche Ausführungen“ erläutern!).

Die gesundheitliche Eignung für die Übernahme in das Beamtenverhältnis **auf Lebenszeit**

- ist gegeben.
- ist nicht gegeben (bitte unter „Zusätzliche Ausführungen“ erläutern!).

**Zusätzliche Ausführungen:**

(z. B. kurze Äußerung über den Gesamteindruck, auch über die Belastbarkeit, Besonderheiten, die für den Untersuchungszweck von Belang sein könnten)

--

Ort, Datum
Gesundheitsamt
Unterschrift

(Siegel)

**Anlage 3**  
zur AVV Forst

**Beurteilungsgrundlage** (bleibt im ärztlichen Dienst)

Zutreffendes bitte ankreuzen ☐ oder ausfüllen

Name, Geburtsname, Vorname		
geboren am	in	Beruf
wohnhaf in (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)		
<input type="checkbox"/> amtsbekannt	ausgewiesen durch	<input type="checkbox"/> Reisepass <input type="checkbox"/> Personalausweis
wurde zwecks ..... begutachtet		
veranlasst von ..... mit Schreiben vom ..... Gz.		

**Angaben zur Untersuchung**

<p><b>1. Familienvorgeschichte</b> (Eltern, Geschwister, Kinder), folgende Krankheiten:</p> <p><input type="checkbox"/> hoher Blutdruck      <input type="checkbox"/> krankhaftes Übergewicht      <input type="checkbox"/> Zuckerkrankheit      <input type="checkbox"/> Herz- und Kreislauferkrankungen</p> <p><input type="checkbox"/> Suchtkrankheiten      <input type="checkbox"/> rheumatische Krankheiten      <input type="checkbox"/> Augenerkrankungen      <input type="checkbox"/> Krebs</p> <p><input type="checkbox"/> Erkrankungen des Nervensystems und der Psyche      <input type="checkbox"/> Sonstiges: .....</p> <p><input type="checkbox"/> keine ernsten Krankheiten</p>	
<p><b>2. Eigene Vorgeschichte</b>, folgende Krankheiten:</p> <p><input type="checkbox"/> hoher Blutdruck</p> <p><input type="checkbox"/> Allergien, Heuschnupfen, Asthma</p> <p><input type="checkbox"/> chronische Lungenerkrankungen</p> <p><input type="checkbox"/> Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus)</p> <p><input type="checkbox"/> chronische Infektionserkrankungen (z. B. Tuberkulose, Hepatitis B/C, HIV-Infektion/ AIDS-Erkrankung)</p> <p><input type="checkbox"/> Mandelentzündungen, Scharlach</p> <p><input type="checkbox"/> Erkrankungen des Nervensystems und der Psyche</p> <p><input type="checkbox"/> rheumatische Krankheiten</p> <p><input type="checkbox"/> Krebs</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige: .....</p> <p><input type="checkbox"/> keine ernsten Krankheiten oder Behinderungen</p>	<p>Krankheiten folgender Organe:</p> <p><input type="checkbox"/> Blutgefäße      <input type="checkbox"/> Nervensystem, Gehirn</p> <p><input type="checkbox"/> Bronchien/Lunge      <input type="checkbox"/> Augen</p> <p><input type="checkbox"/> Gallenblase      <input type="checkbox"/> Ohren und Gleichgewichtssinn</p> <p><input type="checkbox"/> Harnblase      <input type="checkbox"/> Schilddrüse</p> <p><input type="checkbox"/> Haut      <input type="checkbox"/> Sonstiges: .....</p> <p><input type="checkbox"/> Herz      .....</p> <p><input type="checkbox"/> Leber      .....</p> <p><input type="checkbox"/> Magen und Darm      .....</p> <p><input type="checkbox"/> Nieren      .....</p> <p><input type="checkbox"/> Bewegungsapparat (Knochen, Gelenke und Wirbelsäule)</p>
<p>Wurden Sie wegen eines bestimmten Leidens längere Zeit oder wiederholt behandelt?</p> <p><input type="checkbox"/> nein      <input type="checkbox"/> ja      weshalb .....</p> <p style="padding-left: 100px;">von wem .....</p> <p>Krankenhausaufenthalte/Kuren (Jahr, Dauer, Grund) .....</p> <p>Operationen .....</p> <p>Bei Frauen: Geburten (Jahr) .....</p>	

<b>3. Sind Sie schwerbehindert? Haben Sie Rente beantragt?</b>		
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, weshalb.....	/GdB : .....v. H.
<b>4. a) Stehen Sie zurzeit in medizinischer Behandlung?</b>		
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, bei wem/weshalb.....	
<b>b) Nehmen Sie Medikamente ein?</b>		
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, weshalb..... seit .....	
<b>5. Suchtkrankheit?</b>		
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, seit.....	
abhängig von welcher Droge .....		
<b>6. Jetzige Beschwerden oder Krankheiten</b>		
<input type="checkbox"/> Appetitlosigkeit/Gewichtsabnahme	<input type="checkbox"/> Beschwerden der Verdauung/des Stuhlgangs	<input type="checkbox"/> Nachtschweiß
<input type="checkbox"/> Atemnot	<input type="checkbox"/> Husten	<input type="checkbox"/> nächtliches Wasserlassen
<input type="checkbox"/> Zuckerkrankheit	<input type="checkbox"/> andere Stoffwechselstörung (z. B. Gicht/Fette)	<input type="checkbox"/> hoher Blutdruck
<input type="checkbox"/> rheumatische Beschwerden	<input type="checkbox"/> psychische Beschwerden (z. B. Depression, Angst)	<input type="checkbox"/> Schlafstörungen
<input type="checkbox"/> Hörstörungen/Tinnitus	<input type="checkbox"/> Sehstörungen (z. B. Doppelbilder, Nachtblindheit)	<input type="checkbox"/> Gleichgewichtsstörung/Schwindel
<input type="checkbox"/> Kopfschmerzen	<input type="checkbox"/> Schmerzen und Bewegungseinschränkungen an der Wirbelsäule und am Bewegungsapparat	<input type="checkbox"/> Schmerzen anderer Lokalisation: .....
<input type="checkbox"/> Sonstiges: .....		
<input type="checkbox"/> keine Beschwerden		
<b>7. Fühlen Sie sich gesund und leistungsfähig?</b>		
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
<b>8. Tragen Sie eine Sehhilfe?</b> <span style="float: right;">Stärke der Sehhilfe: rechts: sph.....zyl.....</span>		
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Brille <input type="checkbox"/> Kontaktlinsen <span style="float: right;">links: sph.....zyl. ....</span>
<b>9. Rauchen Sie?</b>		
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja seit.....wie viel/wovon.....	
<b>10. Nehmen Sie regelmäßig alkoholische Getränke (einschließlich Bier) zu sich?</b>		
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja seit.....wie viel/wovon.....	
<b>11. Wurden Sie schon einmal auf Ihre gesundheitliche Eignung untersucht (z. B. Musterung)?</b>		
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja wo..... Ergebnis: .....	

**Erklärung**

Ich bin damit einverstanden, dass der untersuchenden Ärztin/dem untersuchenden Arzt alle für die Beurteilung benötigten ärztlichen Befunde und Unterlagen zur Verfügung gestellt sowie Auskünfte erteilt werden. Zu diesem Zweck entbinde ich die Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte und Angehörigen anderer Heilberufe, die mich untersucht, beraten oder behandelt haben, von ihrer Schweigepflicht. Ich erkläre mich ferner damit einverstanden, dass diese Beurteilungsgrundlage und die weiteren medizinischen Befunde und Unterlagen zur Klärung medizinischer Zweifelsfragen im erforderlichen Umfang innerhalb des ärztlichen Dienstes (Ärztinnen und Ärzte an den Gesundheitsämtern, Regierungen und im Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege) weitergegeben werden können.

**Ich habe der untersuchenden Ärztin/dem untersuchenden Arzt alles mitgeteilt, was für die Beurteilung meines Gesundheitszustands von Bedeutung sein könnte.**



**Untersuchungsbefund**

Größe (ohne Schuhe) in cm: ..... Gewicht (leicht bekleidet) in kg: ..... BMI (kg/m<sup>2</sup>): .....

Ergebnis der Urinuntersuchung (z. B. Teststreifen): ..... ggf. Taillenumfang: .....

ggf. Hüftumfang: .....

Puls: ...../min Blutdruck: rechter Arm: RR ...../..... mmHg linker Arm: RR ...../..... mmHg

Falls erforderlich Belastung, Art der Belastung.....

- Ohne Besonderheiten**
- 1. Augen/Sehvermögen  o. B.
  - 2. Ohren/Hörorgan (Tonaudiogramm)  o. B.
  - 3. Sprachorgan  o. B.
  - 4. Gesamteindruck/Gang  o. B.
  - 5. Allgemeinzustand  o. B.
  - 6. Haut und sichtbare Schleimhäute  o. B.
  - 7. Hals, Mundhöhle (mit NAP und Schilddrüse)  o. B.
  - 8. Gebiss  gesund  saniert
  - 9. Herz und Kreislauforgan/ periphere Durchblutung  o. B.
  - 10. Atmungsorgane  o. B.
  - 11. Bauchorgane/Hernien  o. B.
  - 12. Harn- u. Geschlechtsorgane (Nierenlager)  o. B.
  - 13. Bewegungsapparat (Zustand und Funktion von Gliedmaßen und Wirbelsäule)  o. B.
  - 14. Neurologischer Befund  o. B.
  - 15. Gleichgewichtssinn (Romberg-Test, Unterberger-Tretversuch)  o. B.
  - 16. Psychischer Befund  o. B.
  - 17. Röntgenbefund Thorax (nur, wenn aufgrund von Anamnese, klinischen Befunden oder besonderen Tätigkeitsanforderungen notwendig)  o. B.

18. Impfberatung und Impfstatus (Kontrolle des Impfbuchs):

Impfberatung durchgeführt  Impfberatung nicht durchgeführt, weil  Impfbuch nicht vorgelegt  Sonstiges: .....

Impfstatus altersentsprechend  Impfstatus lückenhaft bezüglich der Impfung gegen.....

Impfung durchgeführt gegen: .....

19. Bei Frauen, die einem erhöhten Rötelninfektionsrisiko ausgesetzt sind: Eine Untersuchung auf Rötelnantikörper

wurde durchgeführt (Titer: \_\_\_\_\_)  wurde nicht durchgeführt, weil.....

## Zusatzbogen für die Begutachtung der Forstdiensttauglichkeit

**Anamnese und Untersuchungsbefund der Augen:**

(Ergeben sich aus der Anamnese oder den Untersuchungen auffällige oder unklare Befunde, ist eine augenfachärztliche Untersuchung mit dem Formblatt der Anlage 4 zu veranlassen)

A. - Sehhilfe:  nein  ja  Brille  Kontaktlinsen

Stärke der Sehhilfe: rechts: sph. zyl. links: sph. zyl.

- Früher beidseits gleich gut gesehen?:  ja  nein

- Schielen:  nein  ja; Okklusionstherapie:  nein  ja

- Erste Brille: ..... Lebensjahr

- Augen: Verletzungen, Operationen, Entzündungen:  nein  ja

- Augenerkrankungen (z. B. Glaukom, Netzhauterkrankungen):  nein  ja

- Augentropfentherapie:  nein  ja, welche .....

B. Sehschärfe/Visus (ggf. korrigiert):

	Rechtes Auge	Linkes Auge
Ferne		
Nähe		

C. Augenstellung und Beweglichkeit:

Rechtes Auge/Linkes Auge: frei beweglich  ja  nein

Doppelbilder  nein  ja

D. Gesichtsfeld: Konfrontationsperimetrie (orientierende „Fingerperimetrie“):

Grobe Gesichtsfeldaußengrenzen unauffällig:

Rechtes Auge:  ja  nein

Linkes Auge:  ja  nein

E. Räumliches Sehen (Stereotest-Lang I oder II):

Alle Objekte wurden erkannt:  ja  nein

F. Dämmerungssehen (anamnestisch):

Haben Sie Schwierigkeiten mit dem Sehen nachts, z. B. beim Autofahren?  nein  ja

G. Farbsehen (Prüfung mit geeignetem Test, z. B. pseudoisochromatischen Tafeln nach Ishihara oder Velhagen)

Alle Farbtafeln wurden erkannt:  ja  nein

**Mindestanforderungen:**

- Sehvermögen:  
Die korrigierte Sehschärfe darf auf dem besseren Auge nicht weniger als 1,0 und auf dem anderen Auge nicht weniger als 0,8 betragen.
- Eine Beurteilung des Ergebnisses nach refraktionschirurgischen Eingriffen soll frühestens nach sechs Monaten erfolgen.
- Bei der ergänzenden augenfachärztlichen Untersuchung sind unter Berücksichtigung der Beschreibungen des Anforderungsprofils gemäß Anlage 1 der Bekanntmachung nicht zu korrigierende Augenfehler, Augenerkrankungen oder Schielen, die eine Forstdienst- oder Ausbildungsuntauglichkeit zur Folge haben, auszuschließen.
- Farbsehen: Bei auffälligen Befunden ist eine augenärztliche Untersuchung mit Bestimmung des Anomal-Quotienten erforderlich.
- Mit einer Verschlechterung des Gesichtsfeldes und der Sehleistung ist in absehbarer Zeit nicht zu rechnen.
- Intaktes Dämmerungssehvermögen
- Intaktes räumliches Sehen

20. Ergänzende Befunde  
(mit Untersuchungsdatum und -stelle)

Diagnose:

- kein wesentlich von der Norm abweichender Befund
- abweichende Befunde, Diagnosen mit den Auswirkungen auf Belastbarkeit und Prognose:

.....  
Ort, Datum

.....  
Gesundheitsamt: Ärztin/Arzt:

## Augenfachärztliches Zeugnis über die körperliche Tauglichkeit für den Forstdienst

Beilage zur „Beurteilungsgrundlage für die Forstdiensttauglichkeit“, wenn in Zweifelsfällen ein augenfachärztliches Zeugnis erforderlich ist.

Herr/Frau		
geboren am	in	Beruf
wohnhaft in		

ausgewiesen durch     Personalausweis     Reisepass

### Untersuchungsbefund:

Sehhilfen erforderlich?     ja             nein

#### 1. Sehschärfe

	Sphäre	Zylinder/Achse
Rechtes Auge		
Linkes Auge		

#### 2. Farbsinn

Ergebnis der ergänzenden augenfachärztlichen Untersuchung bei Verdacht auf Farbsinnstörung:

Anomalquotient:

#### 3. Dämmerungssehen (mesopisches Sehen)

Ergebnis der ergänzenden augenfachärztlichen Untersuchung bei Verdacht auf Störung des Dämmerungssehens oder Nachtblindheit:

#### 4. Gesichtsfeld

Ergebnis der ergänzenden augenfachärztlichen Untersuchung bei Verdacht auf Gesichtsfelddefekt:

## 5. Räumliches Sehen

Ergebnis der ergänzenden augenfachärztlichen Untersuchung bei Verdacht auf Störungen des räumlichen Sehens:

## 6. Diagnosen

## 7. Bemerkungen/Beurteilung

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Augenfacharztes/der Augenfachärztin

### Mindestanforderungen:

- Sehvermögen:  
Die korrigierte Sehschärfe darf auf dem besseren Auge nicht weniger als 1,0 und auf dem anderen Auge nicht weniger als 0,8 betragen.
- Eine Beurteilung des Ergebnisses nach refraktionschirurgischen Eingriffen soll frühestens nach sechs Monaten erfolgen.
- Bei der ergänzenden augenfachärztlichen Untersuchung sind unter Berücksichtigung der Beschreibungen des Anforderungsprofils gemäß Anlage 1 der Bekanntmachung nicht zu korrigierende Augenfehler, Augenerkrankungen oder Schielen, die eine Forst- oder Ausbildungsuntauglichkeit zur Folge haben, auszuschließen.
- Farbsehen: Anomal-Quotient größer/gleich 0,5 (Grenzwert zu Rotschwäche) oder niedriger als 3,0 (Grenzwert zu Grünschwäche).
- Mit einer Verschlechterung des Gesichtsfeldes und der Sehleistung ist in absehbarer Zeit nicht zu rechnen.
- Intaktes Dämmerungssehvermögen
- Intaktes räumliches Sehen

**2174-A****Änderung der Richtlinie  
für die Förderung von Frauenhäusern in Bayern****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration****vom 12. September 2014 Az.: III5/6865-1/87**

Die Bekanntmachung der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern in Bayern vom 3. Dezember 2012 (AllMBl S. 1085) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 7.1 werden die Worte „jeweils zuständige Regierung“ durch die Worte „Regierung von Mittelfranken“ ersetzt.
2. In Nrn. 7.3, 7.6 und 8.2 werden jeweils die Worte „Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
3. In Nr. 7.5 werden die Worte „den Bewilligungsbehörden“ durch die Worte „der Bewilligungsbehörde“ ersetzt.
4. In Nr. 7.6 wird das Wort „Bewilligungsbehörden“ durch das Wort „Bewilligungsbehörde“ ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Höhenberger  
Ministerialdirektor

**2174-A****Änderung der Richtlinie  
zur Förderung von Notrufen für  
von sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt  
betroffene Frauen und von sexualisierter Gewalt  
betroffene Kinder und Jugendliche in Bayern****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration****vom 12. September 2014 Az.: III5/6865-1/88**

Die Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung von Notrufen für von sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt betroffene Frauen und von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche in Bayern vom 3. Dezember 2012 (AllMBl S. 1089) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 7.1 werden die Worte „jeweils zuständige Regierung“ durch die Worte „Regierung von Mittelfranken“ ersetzt.
2. In Nr. 7.3 Satz 1 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.
3. In Nrn. 7.3, 7.6 und 8.2 werden jeweils die Worte „Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
4. In Nr. 7.6 wird das Wort „Bewilligungsbehörden“ durch das Wort „Bewilligungsbehörde“ ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Höhenberger  
Ministerialdirektor

**1132-G****Richtlinien für die Vergabe des  
Bayerischen Gesundheits- und Pflegepreises****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Gesundheit und Pflege****vom 17. September 2014 Az.: 15-A0135-2014/65-1**

Die Auszeichnung mit dem Bayerischen Gesundheits- und Pflegepreis erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinien und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Bayern. Der Bayerische Gesundheits- und Pflegepreis wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

**1. Zielsetzung, Grundlagen**

- 1.1 Mit dem Bayerischen Gesundheits- und Pflegepreis werden herausragende Leistungen ausgezeichnet, die die Themen Gesundheit und Pflege dokumentieren und verstärken.
- 1.2 Die Leistungen müssen in Bayern erbracht worden sein oder zur Anwendung kommen.

**2. Bekanntgabe, Aushändigung**

- 2.1 Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gibt die Preisträgerinnen und Preisträger bekannt.
- 2.2 Der Bayerische Gesundheits- und Pflegepreis wird jährlich im Rahmen einer Festveranstaltung verliehen, zum ersten Mal im Jahr 2015.

**3. Preis**

- 3.1 Der Bayerische Gesundheits- und Pflegepreis besteht aus einem Preissymbol und einer Geldprämie.
- 3.2 Vergeben werden bis zu drei Geldpreise ohne Zweckbindung. Die Preisträger werden von einer unabhängigen Jury festgestellt.
- 3.3 Vergeben werden können auch „Sonstige Preise“ ohne einen Geldbetrag. Preisträgerinnen und Preisträger für Sonstige Preise werden vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ausgewählt. Sonstige Preise können mit Geldpreisen dotiert werden.

Sonstige Preise können sein:

- Ehrenpreis,
- Publikumspreis,
- Medienpreis.

**4. Allgemeine Voraussetzungen**

- 4.1 Entsprechend den Zielsetzungen des Bayerischen Gesundheits- und Pflegepreises können für die Bewertung der Leistungen unter anderem folgende Kriterien zur Anwendung kommen:
  - a) Die Leistung kann die gesundheitliche und/oder pflegerische Situation der Menschen in Bayern verbessern.
  - b) Die Leistung kann zu einer signifikanten Erhöhung des bestehenden Leistungsangebots im Bereich Gesundheit und Pflege führen.
  - c) Die Leistung gibt über die Region hinaus wichtige Impulse für die medizinische/gesundheitliche und/oder pflegerische Versorgung der Menschen.

d) Die Leistung trägt dazu bei, dass die Stellung Bayerns als Land mit seinen hochwertigen Gesundheits- und Pflegestandards national und international weitergeführt und ausgebaut wird.

4.2 Empfängerinnen und Empfänger des Preises können natürliche Personen, Teams, Unternehmen und Organisationen sein.

## 5. Vorschlagsverfahren

5.1 Die Auszeichnung mit dem Bayerischen Gesundheits- und Pflegepreis im Sinn der Nr. 3.2 erfolgt auf Vorschlag.

5.2 Vorschlagsberechtigt sind:

- a) Krankenhäuser, Rehabilitationskliniken, Pflegeeinrichtungen, Hospize und sonstige Einrichtungen im medizinischen/gesundheitlichen oder pflegerischen Bereich,
- b) Krankenkassen, Kammern und berufsständische Vereinigungen des Gesundheits- und Pflegewesens,
- c) Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und die Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft,
- d) Verbände und Gewerkschaften,
- e) Hochschulen,
- f) Forschungsinstitute.

5.3 Für Auszeichnungen mit dem Bayerischen Gesundheits- und Pflegepreis im Sinn der Nr. 3.3 (Sonstige Preise) kann ein Vorschlagsverfahren durchgeführt werden.

5.4 Vorschläge im Sinn der Nr. 3.2 werden von der Geschäftsstelle des Gesundheits- und Pflegepreises gesammelt und der Jury zugeleitet.

## 6. Jury

6.1 Die Jury besteht aus fachkundigen Persönlichkeiten, ihre Zahl soll neun nicht überschreiten.

6.2 Die Mitglieder der Jury werden vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege jeweils für eine zweijährige Amtszeit berufen. Wiederberufungen und längere Amtszeiten sind zulässig.

6.3 Die Mitglieder sind unabhängig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, über das Ergebnis sind Niederschriften zu fertigen.

6.4 Die Mitglieder sind zum Stillschweigen über den Inhalt der Beratungen und der Beschlüsse verpflichtet. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

6.5 Die Jury kann zur Beurteilung der Preiswürdigkeit externe Fachleute hinzuziehen.

6.6 Die Jury beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

6.7 Den Vorsitz der Jury bestimmt das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege.

## 7. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Bayerischen Gesundheits- und Pflegepreises ist im Staatsministerium für Gesundheit und Pflege angesiedelt. Sie bereitet die Ausschreibung, die Sitzungen der Jury und die Vergabe der Preise vor.

## 8. Zweifelsfragen, Ausnahmen

8.1 In Zweifelsfragen bei Auslegung und Anwendung dieser Richtlinien entscheidet das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege.

8.2 Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinien zulassen.

## 9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. November 2014 in Kraft.

Ruth Nowak  
Ministerialdirektorin

## 1132-G

### Ehrung für Verdienste um Gesundheit und Pflege

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 22. September 2014 Az.: 15-A0135-2014/27-5

#### 1. Bayerische Staatsmedaille für Verdienste um Gesundheit und Pflege

1.1 Die Staatsministerin für Gesundheit und Pflege verleiht Personen für herausragende Verdienste um Gesundheit und Pflege eine Medaille. Sie trägt die Bezeichnung „Bayerische Staatsmedaille für Verdienste um Gesundheit und Pflege“.

Die Bayerische Staatsmedaille für Verdienste um Gesundheit und Pflege hat einen Durchmesser von 50 mm und besteht aus Feinsilber. Sie trägt auf der Vorderseite das große bayerische Staatswappen mit der Umschrift „BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE“.

Die Rückseite zeigt eine offene Hand mit zwei Ähren als Umrandung der Medaille und mittig den Text „FÜR BESONDERE VERDIENSTE UM GESUNDHEIT UND PFLEGE“.

1.2 Die Bayerische Staatsmedaille für Verdienste um Gesundheit und Pflege wird in einer Stufe verliehen. In der Regel werden im Jahr bis zu zehn Medaillen vergeben.

1.3 Die Bayerische Staatsmedaille für Verdienste um Gesundheit und Pflege ist kein Orden oder Ehrenzeichen im Sinn von Art. 118 Abs. 5 der Verfassung; sie ist nicht zum Tragen in der Öffentlichkeit bestimmt.

1.4 Zur Bayerischen Staatsmedaille für Verdienste um Gesundheit und Pflege wird eine Anstecknadel verliehen. Sie hat einen Durchmesser von 16 mm und trägt das große bayerische Staatswappen und die Umschrift „BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE“.

1.5 Die Bayerische Staatsmedaille für Verdienste um Gesundheit und Pflege und die Anstecknadel gehen in das Eigentum des Beliehenen über. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt und gleichzeitig mit Medaille und Anstecknadel ausgehändigt.

## 2. Schlussbestimmungen

### 2.1 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2014 in Kraft.

### 2.2 Änderungen

Mit Ablauf des 31. Oktober 2014 wird mit Einverständnis des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 30. April 2009 (AllMBl S. 180), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 5. Juni 2012 (AllMBl S. 454), wie folgt geändert:

- a) Nr. 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.

Ruth Nowak  
Ministerialdirektorin

## 2030.13-G

### Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 13. Oktober 2014 Az.: Z1-A0370-2014/11-17

Auf Grund von Art. 55 Abs. 3, Art. 58 Abs. 6 Sätze 1 und 2, Art. 60 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 4, Art. 62 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 62 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), und Art. 15 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 59 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), sowie Abschnitt 3 Nr. 1.3 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) vom 13. Juli 2009 (FMBl S. 190, StAnz Nr. 35), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 24. April 2014 (FMBl S. 62, StAnz Nr. 19), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat folgende ergänzende Richtlinien für die Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten seines Geschäftsbereichs.

#### Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
  - 1.1 Geltungsbereich
  - 1.2 Allgemeine Grundlagen
  - 1.3 Beurteilung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamter

- 1.4 Gleichbehandlung
2. Periodische Beurteilung (Art. 56, 58 LlbG)
  - 2.1 Beurteilungsturnus, Beurteilungszeitraum
  - 2.2 Beurteilungszeitraum
  - 2.3 Personenkreis
  - 2.4 Ausnahmen
  - 2.5 Form und Ausgestaltung der periodischen Beurteilung
  - 2.6 Beurteilungskriterien
  - 2.7 Wesentliche Beurteilungskriterien
  - 2.8 Verfahren bei der periodischen Beurteilung
3. Einschätzung während der Probezeit (Art. 55 Abs. 1 LlbG)
  - 3.1 Einschätzungszeitraum
  - 3.2 Form und Ausgestaltung der Einschätzung
  - 3.3 Verfahren bei Einschätzungen
4. Probezeitbeurteilung (Art. 55 Abs. 2 LlbG)
  - 4.1 Beurteilungszeitraum
  - 4.2 Form und Ausgestaltung der Probezeitbeurteilung
  - 4.3 Verfahren bei Probezeitbeurteilungen
5. Zwischenbeurteilung (Art. 57 LlbG)
  - 5.1 Beurteilungszeitraum
  - 5.2 Form und Ausgestaltung der Zwischenbeurteilung
  - 5.3 Verfahren bei Zwischenbeurteilungen
6. Anlassbeurteilung
7. Beurteilungsbeiträge
8. Leistungsfeststellung (Art. 62 LlbG)
  - 8.1 Voraussetzungen, Verfahren
  - 8.2 Feststellung der Erfüllung der Mindestanforderungen
  - 8.3 Feststellung dauerhaft herausragender Leistungen
9. Übergangsregelungen
10. Sonstiges
11. Inkrafttreten

## 1. Allgemeines

### 1.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle dienstlichen Beurteilungen der Beamtinnen und Beamten sowie die Leistungsfeststellung nach Art. 62 LlbG im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege.

### 1.2 Allgemeine Grundlagen

Diese Richtlinien gelten ergänzend zu folgenden allgemeinen Grundlagen:

- Teil 4 des LlbG,
- Abschnitt 3 und 5 der VV-BeamtR.

### 1.3 Beurteilung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamter

Bei der Beurteilung von schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten sind § 95 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), Art. 21 LlbG sowie die Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen über Teilhaberichtlinien – Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern – (TeilR) vom 19. November 2012 (FMBl S. 605, StAnz Nr. 51/52) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Auf Nr. 9 TeilR – insbesondere zur Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung – wird ausdrücklich hingewiesen (vgl. Abschnitt 3 Nr. 5 VV-BeamtR). Ent-



sprechendes gilt für die Leistungsfeststellung (vgl. auch Abschnitt 5 Nr. 6.1.2 VV-Beamtr).

Die nach diesen Vorschriften gebotene Beteiligung der Schwerbehindertenvertretungen an einzelnen Beurteilungen ist nach Absprache mit der Hauptschwerbehindertenvertretung auf Antrag der betroffenen Beamtinnen und Beamten erforderlich. Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte sind rechtzeitig und schriftlich vor der Erstellung der Beurteilungen auf die Beteiligungsmöglichkeit hinzuweisen. Vor einer periodischen Beurteilung hat die Dienststellenleitung die Schwerbehindertenvertretung des Amtes schriftlich über die bevorstehende Beurteilung in Kenntnis zu setzen. Auf die Unterrichts- und Anhörungspflicht gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX wird hingewiesen.

#### 1.4 Gleichbehandlung

Es ist darauf zu achten, dass weder Frauen noch Männer noch schwerbehinderte Beamtinnen oder Beamte bevorzugt oder benachteiligt werden.

Eine Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung oder Tätigkeit als Mitglied der Personalvertretung, der Schwerbehindertenvertretung sowie als Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter bzw. als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner darf sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung auswirken (vgl. Abschnitt 3 Nr. 4 VV-Beamtr). Maßstab für eine leistungsgerechte Beurteilung von Teilzeitkräften, insbesondere bei den Einzelmerkmalen gemäß Nr. 2.6.1 (Quantität) und Nr. 2.6.6 (Einsatzbereitschaft und Motivation), ist die Leistung, die im Rahmen der reduzierten Arbeitszeit erbracht werden kann.

Gleichstellungsbeauftragte sind bei dienstlichen Beurteilungen auf Antrag der zu Beurteilenden zu beteiligen (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes – BayGlG). Bei Dienststellen ohne Gleichstellungsbeauftragte wirken die dafür bestellten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner (Art. 15 Abs. 2 BayGlG) als Mittler zwischen Antragstellerinnen und Antragstellern – zu Beurteilende – und den zuständigen Gleichstellungsbeauftragten sowie im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 17 Abs. 3 Satz 1 BayGlG mit.

## 2. Periodische Beurteilung (Art. 56, 58 LlbG)

### 2.1 Beurteilungsturnus, Beurteilungszeitraum

2.1.1 Alle drei Jahre erfolgt eine periodische Beurteilung. Beurteilungsjahre sind 2014, 2017 usw.; Beurteilungstichtag ist grundsätzlich der 30. September des jeweiligen Beurteilungsjahrs.

2.1.2 Der periodischen Beurteilung ist, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, der Zeitraum vom 1. Oktober des vorangegangenen Beurteilungsjahrs bis zum 30. September des aktuellen Beurteilungsjahrs zugrunde zu legen. Bei der Nachholung von nach Art. 56 Abs. 2 LlbG zurückgestellten Beurteilungen verlängert sich der Beurteilungszeitraum um die Zeit der Zurückstellung, sofern die Beurteilung wegen eines zu kurzen Zeitraums (z. B. bei Erkrankung der Beamtin oder des Beamten) zurückgestellt wurde und wenn unter Einbeziehung

der Zeit der Zurückstellung eine sachgerechte Beurteilung möglich ist.

### 2.2 Beurteilungszeitraum

Der Beurteilungszeitraum beginnt grundsätzlich mit dem Tag nach dem Ende des der letzten periodischen Beurteilung zugrunde liegenden Zeitraums, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird:

- bei der ersten Beurteilung nach Ablauf der Probezeit mit dem Ablauf der Probezeit,
- bei Beamtinnen und Beamten, die aus den Bereichen anderer Dienstherren oder anderer oberster Dienstbehörden übernommen wurden, mit dem Tag der Übernahme in den eigenen Geschäftsbereich,
- bei nicht im dienstlichen Interesse beurlaubten Beamtinnen und Beamten, die im regulären Beurteilungszeitraum gemäß Nr. 2.1.2 weniger als sechs Monate Dienst geleistet haben oder bei denen in diesem Zeitraum weniger als sechs Monate gemäß Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 LlbG als Dienstzeit gelten, mit dem Tag der Wiederaufnahme des Dienstes,
- bei Beamtinnen und Beamten, die die Ausbildungsqualifizierung (Art. 16 Abs. 2 Satz 2, Art. 37 LlbG) erfolgreich abgeschlossen haben, mit dem Tag der erstmaligen Übertragung des Eingangsamts entsprechend der neuen Qualifikationsebene.

### 2.3 Personenkreis

Zum jeweils aktuellen periodischen Beurteilungstichtag sind alle Beamtinnen und Beamten zu beurteilen, deren Probezeit gemäß Art. 12 LlbG am Beurteilungstichtag beendet ist, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Beamtinnen und Beamte, die spätestens sechs Monate nach dem Beurteilungstichtag (d. h. grundsätzlich bis zum 1. April des Folgejahrs) in den Ruhestand treten sowie Beamtinnen und Beamte in Altersteilzeit im Blockmodell gemäß Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG, deren Freistellungsphase spätestens sechs Monate nach dem Beurteilungstichtag beginnt, werden nur auf Antrag beurteilt.

Beamtinnen und Beamte, denen ein Amt in leitender Funktion auf Probe gemäß Art. 13 LlbG in Verbindung mit Art. 46 BayBG übertragen wurde, werden in diesem Amt beurteilt.

Beamtinnen und Beamte, die am Beurteilungstichtag beurlaubt oder vom Dienst freigestellt sind, werden nur dann periodisch beurteilt, wenn im Beurteilungszeitraum mindestens sechs Monate Dienst geleistet wurde.

Beamtinnen und Beamte, die im dienstlichen Interesse beurlaubt sind, können zum Beurlaubungstichtag beurteilt werden, sofern von der aufnehmenden Stelle ein hinreichend aussagekräftiger und fundierter Beitrag vorliegt. Gegebenenfalls kommt die Erstellung von Zwischenbeurteilungen für Zeiträume vor Beginn und nach Ende von Beurlaubungen in Betracht, für die keine periodische Beurteilung zu erstellen ist.

- 2.4 Ausnahmen
- 2.4.1 Eine Zurückstellung ist möglich bei Einleitung eines Verfahrens gemäß Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LlbG, insbesondere wenn Gegenstand des Verfahrens eine eng mit der dienstlichen Leistung zusammenhängende Pflichtverletzung sein kann.
- Eine Zurückstellung ist möglich bei Bestehen eines sonstigen in der Person liegenden wichtigen Grundes gemäß Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LlbG; hierfür kommt es weder auf ein Verschulden noch auf ein Vertretenmüssen der Beamtin bzw. des Beamten an.
- Über eine Zurückstellung entscheidet die Beurteilerin bzw. der Beurteiler; die periodische Beurteilung ist gemäß Art. 56 Abs. 2 Satz 2 LlbG nachzuholen.
- 2.4.2 Eine Beurteilung ist zu erstellen ein Jahr nach Ablauf der Probezeit gemäß Art. 12 LlbG, der Übertragung eines Amtes im Wege der Ausbildungsqualifizierung oder dem Wechsel des fachlichen Schwerpunkts, vorbehaltlich Nr. 2.4.5. Nr. 2.4.6 ist zu beachten.
- 2.4.3 Eine Beurteilung ist zu erstellen grundsätzlich ein Jahr, frühestens jedoch sechs Monate nach Übernahme in den eigenen Geschäftsbereich, vorbehaltlich Nr. 2.4.5. Nr. 2.4.6 ist zu beachten.
- 2.4.4 Bei nicht im dienstlichen Interesse beurlaubten Beamtinnen und Beamten oder im dienstlichen Interesse beurlaubten Beamtinnen und Beamten, für die ein hinreichend aussagekräftiger und fundierter Beitrag gemäß Nr. 2.3 Abs. 5 nicht vorliegt, ist eine Beurteilung ein Jahr, in Ausnahmefällen sechs Monate nach Wiederaufnahme des Dienstes vorzunehmen, sofern der Beurteilungszeitraum mit dem Tag der Wiederaufnahme (siehe Nr. 2.2, drittes Tilet) beginnt, vorbehaltlich Nr. 2.4.5. Nr. 2.4.6 ist zu beachten.
- 2.4.5 Die Beurteilung von Beamtinnen und Beamten, die sechs Monate vor dem Beurteilungsstichtag (d. h. grundsätzlich zwischen dem 31. März und dem 30. September eines Beurteilungsjahrs) gemäß Nrn. 2.4.2 bis 2.4.4 heranstellen würden, wird unter entsprechender Verlängerung des Beurteilungszeitraums grundsätzlich in die periodische Beurteilung zum Beurteilungsstichtag gemäß Nr. 2.1.1 einbezogen.
- 2.4.6 Beurteilungen, die nicht zum Beurteilungsstichtag gemäß Nr. 2.1.1 erfolgen, sollen unter entsprechender Verlängerung des Beurteilungszeitraums jeweils erst zum Ende eines Quartals erfolgen.
- 2.4.7 Wird als Grundlage für Beförderungen eine periodische Beurteilung herangezogen, so ist diese stets bis zum nächsten Beurteilungsstichtag zu verwenden.
- 2.5 Form und Ausgestaltung der periodischen Beurteilung
- 2.5.1 Periodische Beurteilungen sind nach dem Muster der Anlage 1 zu erstellen, soweit das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege nicht zu einzelnen Beurteilungsstichtagen abweichende Regelungen erlässt.
- 2.5.2 Die Einzelmerkmale und das Gesamturteil sind nach der Punkteskala gemäß Abschnitt 3 Nr. 3.2.2 VV-BeamtR zu bewerten.
- Im Rahmen der ergänzenden Bemerkungen sind die in Abschnitt 3 Nr. 6.2.3 VV-BeamtR beispielhaft genannten Besonderheiten oder die Bewertung eines Einzelmerkmals, das sich gegenüber der letzten periodischen Beurteilung wesentlich verschlechtert hat oder auf bestimmte Vorkommnisse gründet, zu erläutern und die für die Bildung des Gesamturteils wesentlichen Gründe (Art. 59 Abs. 2 Satz 2 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 7.3 Satz 2 VV-BeamtR) darzulegen.
- Bei Beurteilungen, die nicht zum Beurteilungsstichtag erfolgen, soll die Bewertung der Einzelmerkmale unter Berücksichtigung des Gesamtergebnisses der letzten periodischen Beurteilung erfolgen.
- 2.5.3 Aussagen zur Eignung für die modulare Qualifizierung, die Eignung für Qualifizierungsmaßnahmen gemäß Art. 70 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 20 LlbG bzw. für die Ausbildungsqualifizierung sind nur positiv festzustellen; auf Abschnitt 3 Nr. 8.2 VV-BeamtR wird verwiesen.
- Mit der Feststellung der Eignung ist kein Anspruch auf Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung, auf Teilnahme an einzelnen Maßnahmen der modularen Qualifizierung oder auf Beförderung verbunden.
- Weitere Bestimmungen der einschlägigen Konzepte zur modularen Qualifizierung bleiben unberührt.
- Beamtinnen und Beamte, die gemäß § 46 LbV in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung (Verwendungsaufstieg) aufgestiegen sind, können gemäß Art. 70 Abs. 4 Satz 4 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 12.2 Satz 2 VV-BeamtR in Ämter der Besoldungsgruppe A 12 und höher nur befördert werden, sofern sie gemäß Feststellung in der Beurteilung für Maßnahmen gemäß Art. 20 LlbG in Betracht kommen und entsprechend qualifiziert werden.
- 2.5.4 Gemäß Art. 58 Abs. 4 Satz 2 LlbG ist, sofern die Beamtin bzw. der Beamte für eine Verwendung in Führungspositionen in Betracht kommt, bei den Eignungsmerkmalen eine differenzierte Aussage zur Führungsqualifikation zu treffen; eine Aussage kann ebenfalls getroffen werden bei Beamtinnen und Beamten, die bereits in Führungspositionen eingesetzt sind. Die Aussage über die Führungsqualifikation ist darauf zu beschränken, inwieweit die Qualifikation für die nächste Führungsebene vorhanden ist. Setzt die Qualifikation für die nächste Führungsebene eine Qualifizierung nach Art. 20 LlbG voraus, so kann eine positive Aussage zur Eignung für die nächste Führungsebene nur getroffen werden, wenn in der periodischen Beurteilung auch eine positive Feststellung nach Art. 58 Abs. 5 Nr. 2 LlbG erfolgt (siehe Nr. 2.5.3).
- 2.5.5 Die Eignung für bestimmte Dienstposten kann von der Beurteilerin bzw. von dem Beurteiler nur für den eigenen Zuständigkeitsbereich festgestellt werden.

- 2.5.6 Gemäß Art. 58 Abs. 2 Satz 1 LlbG sind die fachlichen Leistungen von Beamtinnen und Beamten derselben Besoldungsgruppe innerhalb derselben Fachlaufbahn und, soweit gebildet, desselben fachlichen Schwerpunkts miteinander zu vergleichen, unabhängig von der Qualifikationsebene, der sie angehören.
- 2.6 Beurteilungskriterien
- Gemäß Art. 58 Abs. 6 Satz 2 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 6.2.1 Satz 2 ff. VV-Beamtr bestimmt das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege im Folgenden teilweise andere Beurteilungskriterien und gibt vorrangige Erläuterungen zu den zu bewertenden Beurteilungskriterien.
- Bei der Bewertung eines Beurteilungskriteriums reicht die Orientierung am Bemühen der bzw. des zu Beurteilenden nicht aus.
- 2.6.1 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a LlbG genannten Beurteilungskriterium (Quantität) ist die Menge erledigter Aufgaben sowie die Geschwindigkeit bei der Erledigung gestellter Aufgaben zu bewerten.
- 2.6.2 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b LlbG genannten Beurteilungskriterium (Qualität) ist die Arbeitsgüte, Sorgfalt und Gründlichkeit unter Berücksichtigung und Einbeziehung von inhaltlichen und formalen Vorgaben sowie die Beachtung sämtlicher relevanter Aspekte bei der Sachbearbeitung zu bewerten.
- 2.6.3 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d LlbG genannten Beurteilungskriterium (Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten) ist zum einen die Zusammenarbeit mit Vorgesetzten wie auch die Teamfähigkeit, die Bereitschaft, mit Kolleginnen und Kollegen zusammenzuarbeiten, der wertschätzende Umgang mit Kolleginnen und Kollegen sowie das Informations- und Kommunikationsverhalten zu bewerten.
- 2.6.4 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e LlbG genannten Beurteilungskriterium (Führungserfolg) ist insbesondere die Organisation des Verantwortungsbereichs, der Grad der Delegation, die Autorität, fachliche Anleitung und Aufsicht sowie die Orientierung an und Umsetzung von Zielsetzungen und Zielvereinbarungen zu bewerten.
- Eine Bewertung erfolgt nur bei Beamtinnen und Beamten, die im Beurteilungszeitraum tatsächlich Aufgaben als Vorgesetzte wahrgenommen haben. Zu diesem Personenkreis zählen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege insbesondere die Leitung einer Behörde, die Leitung einer Abteilung, die Leitung eines Referats/Sachgebiets/Sachbereichs oder einer vergleichbaren Organisationseinheit. Bei deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern erfolgt eine Bewertung nur, soweit sie für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten tatsächlich Aufgaben als Vorgesetzte wahrgenommen haben.
- Soweit Beamtinnen und Beamte Führungsaufgaben wahrnehmen, ist dieses Beurteilungskriterium auch bei gleichzeitiger Bewertung des in Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. e LlbG genannten Beurteilungskriteriums (Führungspotenzial) zu bewerten.
- 2.6.5 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a LlbG genannten Beurteilungskriterium (Auffassungsgabe) ist insbesondere die Dauer der Erfassung eines neuen Sachverhalts, Einarbeitungszeit in neue Aufgabenbereiche und die Fähigkeit, schnell auf geänderte Rahmenbedingungen eingehen zu können zu bewerten.
- 2.6.6 Anstatt des in Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b LlbG genannten Beurteilungskriteriums (Einsatzbereitschaft) wird das Kriterium „Einsatzbereitschaft und Motivation“ festgelegt. Hierbei ist die Eigeninitiative, die Bereitschaft zur Übernahme zusätzlicher Aufgaben und das Engagement und der Ansporn bei der Aufgabenerfüllung sowie bei der Übernahme neuer Aufgaben zu bewerten.
- 2.6.7 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c LlbG genannten Beurteilungskriterium (geistige Beweglichkeit) ist die Bereitschaft zur Weiterbildung, die Kreativität bei der Lösung gestellter Aufgaben, Aufgeschlossenheit gegenüber Innovationen, die Fähigkeit zum Perspektivenwechsel und zu vernetztem Denken, die Bereitschaft zur Übernahme neuer Aufgabenbereiche sowie das Planungsvermögen zu bewerten.
- 2.6.8 Anstatt des in Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d LlbG genannten Beurteilungskriteriums (Entscheidungsfreude) wird das Kriterium „Entscheidungsfreude und Urteilsvermögen“ festgelegt. Hierbei ist der Grad der selbstständigen Arbeitsweise, die Zielorientierung, Entschlusskraft, Risikobereitschaft sowie die Fähigkeit, nach einer angemessenen Einarbeitungsphase eine zielsichere, eigenständige und begründete Entscheidung zu treffen – und diese auch fundiert vertreten zu können – zu bewerten.
- 2.6.9 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. e LlbG genannten Beurteilungskriterium (Führungspotenzial) ist insbesondere die Organisationsfähigkeit und Selbstorganisation, Autorität, Belastbarkeit, Verantwortungsbewusstsein, Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung, Durchsetzungs-, Konflikt- und Kritikfähigkeit, Fähigkeit zum Setzen von Prioritäten und zur Motivation/Begeisterung von Kolleginnen und Kollegen, das wirtschaftliche Verhalten und Kostenbewusstsein sowie der Grad der Anerkennung im Kollegenkreis zu bewerten.
- Dieses Beurteilungskriterium ist auch zu bewerten, wenn das in Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e LlbG genannte Beurteilungskriterium (Führungserfolg) bewertet wird.
- 2.6.10 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a LlbG genannten Beurteilungskriterium (Fachkenntnisse) ist die Breite und die Tiefe der zur Bewältigung gestellter Aufgaben erforderlichen Fachkenntnisse zu bewerten.
- 2.6.11 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b LlbG genannten Beurteilungskriterium (mündliche Ausdrucksfähigkeit) ist insbesondere die Wortgewandtheit, Präzision und Prägnanz getroffener



- Aussagen und auch die sich am Empfängerhorizont orientierende Verständlichkeit zu bewerten.
- 2.6.12 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c LlbG genannten Beurteilungskriterium (schriftliche Ausdrucksfähigkeit) ist insbesondere die sprachliche Qualität erstellter Texte, insbesondere unter Berücksichtigung von Rechtschreibung und Zeichensetzung, und die sich auch am Empfängerhorizont orientierende Verständlichkeit zu bewerten.
- 2.6.13 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. d LlbG genannten Beurteilungskriterium (zielorientiertes Verhandlungsgeschick) ist die Überzeugungskraft, das sichere Auftreten, Durchhalten von Verhandlungspositionen sowie das Vertreten von Interessen unter gleichzeitiger Erreichung erklärter Verhandlungsziele zu bewerten.
- 2.7 Wesentliche Beurteilungskriterien
- Gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 4 LlbG bestimmt das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege im Folgenden als wesentliche Beurteilungskriterien grundsätzlich
- bei einer Führungsfunktion:
    - Führungserfolg (Nr. 2.6.4) und
    - Führungspotenzial (Nr. 2.6.9);
  - bei Beamtinnen und Beamten mit einer sachbearbeitenden Funktion, die für Führungsaufgaben infrage kommen:
    - Fachkenntnisse (Nr. 2.6.10),
    - Entscheidungsfreude und Urteilsvermögen (Nr. 2.6.8) und
    - Führungspotenzial (Nr. 2.6.9).
- In Verfahren zu Stellenausschreibungen können, um den spezifischen Anforderungen an eine spezielle Position Rechnung zu tragen, auch weitere oder andere Kriterien als wesentliche Beurteilungskriterien festgelegt werden.
- Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit kann für seinen Bereich hiervon abweichende wesentliche Beurteilungskriterien festlegen.
- Zur Bestimmung der maßgebenden wesentlichen Beurteilungskriterien sind die von Beamtinnen bzw. Beamten wahrgenommenen Funktionen entscheidend. Sofern im Rahmen einer Beförderungsentscheidung Beurteilungen verglichen werden, bei denen unterschiedliche wesentliche Beurteilungskriterien heranzuziehen wären, sind Anlassbeurteilungen (Nr. 6) zu erstellen.
- 2.8 Verfahren bei der periodischen Beurteilung
- Soweit im Einzelfall vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege nichts anderes bestimmt wird, ist die periodische Beurteilung nach folgendem Verfahren durchzuführen:
- 2.8.1 Die einzelnen Beurteilungen sind unverzüglich nach Ablauf des Beurteilungszeitraums zu erstellen; sie sind mit einer Stellungnahme der bzw. des unmittelbaren Vorgesetzten zu versehen (Abschnitt 3 Nrn. 11.4 und 11.5 VV-BeamtR). Wer unmittelbare Vorgesetzte bzw. unmittelbarer Vorgesetzter ist, bestimmt sich nach der jeweiligen Organisationsstruktur; auf Abschnitt 3 Nr. 11.1 VV-BeamtR wird verwiesen. Eine Stellungnahme entfällt, wenn die Beurteilerin bzw. der Beurteiler zugleich unmittelbare Vorgesetzte bzw. unmittelbarer Vorgesetzter ist.
- 2.8.2 Wenn die bzw. der unmittelbare Vorgesetzte nicht einer höheren Besoldungsgruppe als die bzw. der zu Beurteilende angehört, entfällt die vorgesehene Beteiligung der bzw. des unmittelbaren Vorgesetzten (siehe Abschnitt 3 Nr. 11.5 VV-BeamtR).
- 2.8.3 Die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten bei den Landratsämtern erfolgt im Hinblick auf deren Tätigkeit bei Behörden der Allgemeinen Inneren Verwaltung durch die Regierungspräsidentin bzw. den Regierungspräsidenten oder die Regierungsvizepräsidentin bzw. den Regierungsvizepräsidenten. Für Beamtinnen und Beamte, die organisatorisch der Landrätin bzw. dem Landrat unmittelbar nachgeordnet sind, erstellt die Landrätin bzw. der Landrat einen Beurteilungsvorschlag, für alle anderen Beamtinnen und Beamten die bzw. der unmittelbare Vorgesetzte im Einvernehmen mit der Landrätin bzw. dem Landrat. Umfasst der Dienstbezirk der zu beurteilenden Beamtin bzw. des zu beurteilenden Beamten den Bereich mehrerer Landratsämter, so wird ein einheitlicher Beurteilungsvorschlag im gegenseitigen Einvernehmen und im Einvernehmen mit den betreffenden Landrätinnen und Landräten erstellt.
- Die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten der landgerichtsärztlichen Dienste erstellt die Regierungspräsidentin bzw. der Regierungspräsident oder die Regierungsvizepräsidentin bzw. der Regierungsvizepräsident; die dienstliche Beurteilung der Leitung eines landgerichtsärztlichen Dienstes erstellt die Regierungspräsidentin bzw. der Regierungspräsident oder die Regierungsvizepräsidentin bzw. der Regierungsvizepräsident im Benehmen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landgerichts, der hinsichtlich des vollzugsärztlichen Dienstes den Vorstand der Justizvollzugsanstalt hört.
- 2.8.4 Für die Beamtinnen und Beamten am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, an den Regierungen und Landratsämtern sowie den landgerichtsärztlichen Diensten sind dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege innerhalb von drei Monaten nach dem Beurteilungsstichtag Übersichten mit den im Einzelfall feststehenden Gesamturteilen vorzulegen. Bei Zurückstellungen ist anstelle des Gesamturteils bzw. der Feststellung von Eignungsmerkmalen der Grund der Zurückstellung zu vermerken.
- 2.8.5 Die Beurteilungen sind gemäß Art. 61 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 11.6 VV-BeamtR zu eröffnen. Die Eröffnung soll möglichst zeitnah erfolgen.
- Die Beurteilungen sind gemäß Art. 60 Abs. 2 Satz 1 LlbG anschließend der vorgesetzten Dienstbehörde zur Überprüfung vorzulegen, sofern das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege nicht die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde ist. Eine Überprüfung der Beurteilungen der Beamtinnen und Beamten des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege findet nur statt, wenn Einwendun-

gen gegen die dienstliche Beurteilung erhoben wurden.

Einwendungen, denen die Beurteilerin bzw. der Beurteiler nicht abhilft, sind zusammen mit der Beurteilung und einer Stellungnahme der Beurteilerin bzw. des Beurteilers der nächsthöheren Behörde vorzulegen.

Art. 7 Abs. 1 BayBG (Beschwerderecht; Dienstweg) bleibt unberührt.

- 2.8.6 Dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege sind nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens Abdrucke aller Beurteilungen zu übermitteln.
- 2.8.7 Beurteilungsvorschläge der bzw. des Vorgesetzten sind nicht mit der bzw. dem Beurteilten zu erörtern und nicht zu eröffnen. Sie sind ausschließlich dem bei der Personalverwaltung geführten Sachakt zuzuführen.
- 2.8.8 Die Erstellung aktualisierter periodischer Beurteilungen gemäß Art. 56 Abs. 4 Satz 2 LlbG bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege.

### 3. **Einschätzung während der Probezeit (Art. 55 Abs. 1 LlbG)**

- 3.1 **Einschätzungszeitraum**  
Der Zeitraum der Einschätzung beginnt mit der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe zum Freistaat Bayern und endet mit dem Ablauf der Hälfte der regelmäßigen Probezeit. Sofern eine Kürzung der Probezeit in Betracht kommt, wird auf Abschnitt 3 Nr. 10.1.2 VV-Beamtr verwiesen.
- 3.2 **Form und Ausgestaltung der Einschätzung**  
Einschätzungen sind nach dem Muster der Anlage 2 zu erstellen. Auf Abschnitt 3 Nr. 10.1 VV-Beamtr wird verwiesen.
- 3.3 **Verfahren bei Einschätzungen**
  - 3.3.1 Sofern die Probezeit durch Kürzung und/oder Anrechnung zwölf Monate oder weniger beträgt, wird die Einschätzung durch die Probezeitbeurteilung ersetzt.
  - 3.3.2 Sind für die Einschätzung nach Art. 55 Abs. 1 LlbG in Verbindung mit Art. 60 LlbG und den Vollzug des Art. 36 LlbG bzw. des Art. 53 LlbG unterschiedliche Behörden zuständig, so bedarf es eines frühzeitigen Hinweises an die für die Kürzung der Probezeit zuständige Behörde.
  - 3.3.3 Steht bereits zur Hälfte der regelmäßig abzuleistenden Probezeit zweifelsfrei fest, dass die Beamtin bzw. der Beamte die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung im Hinblick auf die Aufgaben der Fachlaufbahn und gegebenenfalls des fachlichen Schwerpunkts als Grundlage für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auch bei Fortdauer und Verlängerung der Probezeit nicht nachweisen können, so bedarf es keiner Einschätzung während der Probezeit. Auf Nr. 4.3.3 wird verwiesen.
  - 3.3.4 Die Einschätzungen sind unverzüglich zu eröffnen. Alle Einschätzungen unterliegen der Überprüfung durch die jeweils vorgesetzte Dienstbehörde. Einwendungen, denen die Beurteilerin bzw. der

Beurteiler nicht abhilft, sind zusammen mit der Einschätzung und einer Stellungnahme der Beurteilerin bzw. des Beurteilers vorzulegen.

Ist das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege vorgesetzte Dienstbehörde, so findet eine Überprüfung nur dann statt, wenn Einwendungen gegen die Einschätzung erhoben wurden und den Einwendungen nicht abgeholfen wurde.

Die Nrn. 2.8.3, 2.8.5 Abs. 2 und 4 und Nr. 2.8.6 gelten entsprechend.

### 4. **Probezeitbeurteilung (Art. 55 Abs. 2 LlbG)**

- 4.1 **Beurteilungszeitraum**  
Der Beurteilungszeitraum der Probezeitbeurteilung beginnt mit der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe zum Freistaat Bayern und endet mit dem Ablauf der individuellen Probezeit. Wird die Probezeit verlängert, so ist am Ende des Verlängerungszeitraums eine weitere Probezeitbeurteilung zu erstellen, die lediglich den Verlängerungszeitraum umfasst. Sofern eine Kürzung der Probezeit in Betracht kommt, wird auf Abschnitt 3 Nr. 10.2.2 VV-Beamtr verwiesen.
- 4.2 **Form und Ausgestaltung der Probezeitbeurteilung**  
Probezeitbeurteilungen sind nach dem Muster der Anlage 3 zu erstellen. Auf Abschnitt 3 Nr. 10.2 VV-Beamtr wird verwiesen.
- 4.3 **Verfahren bei Probezeitbeurteilungen**
  - 4.3.1 Die Probezeitbeurteilungen sind unverzüglich zu eröffnen. Alle Probezeitbeurteilungen unterliegen der Überprüfung durch die jeweils vorgesetzte Dienstbehörde, sofern nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist. Einwendungen, denen die Beurteilerin bzw. der Beurteiler nicht abhilft, sind zusammen mit der Probezeitbeurteilung und einer Stellungnahme der Beurteilerin bzw. des Beurteilers vorzulegen.  
Ist das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege vorgesetzte Dienstbehörde, so findet eine Überprüfung nur dann statt, wenn Einwendungen gegen die Probezeitbeurteilung erhoben wurden und den Einwendungen nicht abgeholfen wurde.  
Die Nrn. 2.5.6, 2.8.3, 2.8.5 Abs. 2 und 4 und Nr. 2.8.6 gelten entsprechend.
  - 4.3.2 Das Beurteilungsverfahren ist im Regelfall so durchzuführen, dass die Beamtin bzw. der Beamte mit dem Ablauf der abzuleistenden Probezeit ohne Zeitverlust in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden kann, sofern sie bzw. er hierfür geeignet ist. Kommt eine Kürzung der Probezeit in Betracht und sind für die Erstellung der Probezeitbeurteilung nach Art. 55 Abs. 2 LlbG in Verbindung mit Art. 60 LlbG und den Vollzug des Art. 36 LlbG bzw. des Art. 53 LlbG unterschiedliche Behörden zuständig, so bedarf es eines frühzeitigen Hinweises an die für die Kürzung der Probezeit zuständige Behörde. Hierzu ist zunächst ein Entwurf zu erstellen und so rechtzeitig vorzulegen, dass die Beamtin bzw. der Beamte mit Ablauf der

verkürzten Probezeit in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden kann. Eine Überprüfung durch die vorgesetzte Dienstbehörde ist nur dann erforderlich, wenn sich Abweichungen zum Vorschlag ergaben oder wenn die Beamtin bzw. der Beamte gegen die Probezeitbeurteilung Einwendungen erhebt.

4.3.3 Die Beamtin bzw. der Beamte soll die Probezeit grundsätzlich voll ausschöpfen können. Stellt sich jedoch während der Probezeit zweifelsfrei heraus, dass die Beamtin bzw. der Beamte die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung im Hinblick auf die Aufgaben der Fachlaufbahn und gegebenenfalls des fachlichen Schwerpunkts und als Grundlage für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auch bei Fortdauer und Verlängerung der Probezeit nicht nachweisen können, ist die Probezeitbeurteilung unverzüglich zu erstellen, zu eröffnen und der vorgesetzten Dienstbehörde vorzulegen.

4.3.4 Es ist nicht zulässig, die Beamtin bzw. den Beamten durch die Eröffnung der Probezeitbeurteilung erstmals mit der Auffassung der bzw. des Dienstvorgesetzten zu konfrontieren, dass sie bzw. er die Probezeit nicht bestehen wird oder noch nicht bestanden hat. Die bzw. der Vorgesetzte ist, sobald sich Anzeichen ergeben, die ein Bestehen der Probezeit fraglich erscheinen lassen, vielmehr verpflichtet, die Beamtin bzw. den Beamten auf die für sie bzw. ihn negative Entwicklung aufmerksam zu machen und gegebenenfalls auch durch mehrmalige deutliche Hinweise auf eine Besserung hinzuwirken.

## 5. Zwischenbeurteilung (Art. 57 LlbG)

### 5.1 Beurteilungszeitraum

Der Beurteilungszeitraum einer Zwischenbeurteilung beginnt mit dem Tag nach dem Ende des der letzten dienstlichen Beurteilung zugrunde liegenden Zeitraums und endet gemäß Art. 57 LlbG mit einem Wechsel der Behörde, dem Beginn einer Beurlaubung oder Freistellung vom Dienst.

Einer Zwischenbeurteilung soll ein Beurteilungszeitraum von mindestens einem Jahr zugrunde liegen. Ist der Versetzung eine Abordnung vorausgegangen, so endet der Beurteilungszeitraum mit dem Beginn der Abordnung (Abschnitt 3 Nr. 10.3.2 Satz 1 VV-BeamtR). Dies gilt auch, wenn sich eine weitere Abordnung an eine andere Behörde anschließt.

### 5.2 Form und Ausgestaltung der Zwischenbeurteilung

Zwischenbeurteilungen sind nach dem Muster der Anlage 1 zu erstellen. Auf Abschnitt 3 Nr. 10.3 VV-BeamtR wird verwiesen. Die Zwischenbeurteilung ist mit einem Gesamturteil nach Abschnitt 3 Nr. 7 VV-BeamtR abzuschließen (vgl. Abschnitt 3 Nr. 10.3.1 Satz 3 VV-BeamtR).

### 5.3 Verfahren bei Zwischenbeurteilungen

Die Zwischenbeurteilung ist in zeitlichem Zusammenhang zu einem Behördenwechsel, einer Beurlaubung oder Freistellung vom Dienst anzufertigen, zu eröffnen und der vorgesetzten Dienstbehörde vorzulegen.

Die Nrn. 2.4.1, 2.5, 2.6, 2.8.3, 2.8.5 Abs. 2 bis 4 und Nr. 2.8.6 gelten entsprechend.

## 6. Anlassbeurteilung

Anlassbeurteilungen sind nur ausnahmsweise zulässig. Sie kommen z. B. in Betracht, wenn mehrere Beamtinnen und Beamte um eine Stelle konkurrieren und nicht für alle infrage kommenden konkurrierenden Beamtinnen und Beamten vergleichbare aktuelle periodische Beurteilungen vorliegen; in diesem Fall sind für alle konkurrierenden Beamtinnen und Beamten vergleichbare Anlassbeurteilungen zu erstellen. Der Anlassbeurteilung soll ein Zeitraum der Dienstleistung von mindestens sechs Monaten zugrunde gelegt werden.

Bei einem Behördenwechsel innerhalb des Geschäftsbereichs kann eine Anlassbeurteilung nach einem Zeitraum der Dienstleistung von grundsätzlich einem Jahr, frühestens jedoch nach sechs Monaten erstellt werden; Nr. 2.4.6 gilt entsprechend.

In Fällen, in denen die Beförderungswartezeit durch die Vorverlegung des allgemeinen Dienstzeitbeginns bereits zur Beförderungseife führt, soll eine Anlassbeurteilung frühestens sechs Monate nach Ablauf der Probezeit erstellt werden.

Für modular qualifizierte Beamtinnen und Beamte ist eine Anlassbeurteilung ein Jahr nach Abschluss der modularen Qualifizierung zu erstellen, die ausschließlich den Zeitraum seit Abschluss der modularen Qualifizierung umfasst.

Anlassbeurteilungen sind entsprechend dem Muster der Anlage 1 zu erstellen; die Nrn. 2.5.2, 2.5.5, 2.6, 2.8.3 bis 2.8.5 gelten entsprechend. Dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege sind vor der Auswahlentscheidung Abdrucke aller Anlassbeurteilungen zu übermitteln.

## 7. Beurteilungsbeiträge

Zur Vermeidung von Beurteilungslücken ist im Zuge eines Wechsels der Behörde innerhalb des Geschäftsbereichs ein Beurteilungsbeitrag an die aufnehmende Behörde zu übersenden, sofern eine Zwischenbeurteilung nicht erfolgt und die Zeit der Dienstleistung bei der abgebenden Dienststelle seit dem Ablauf des letzten Beurteilungszeitraums mindestens sechs Monate beträgt.

War eine Beamtin bzw. ein Beamter seit dem Ablauf des letzten Beurteilungszeitraums für mindestens sechs Monate abgeordnet und kehrt sie an ihre bzw. er an seine Stammbehörde zurück, so hat die bisherige Beschäftigungsbehörde einen Beurteilungsbeitrag an die Stammbehörde zu übersenden; Abschnitt 3 Nr. 11.2 Satz 4 VV-BeamtR gilt entsprechend.

Die Beiträge sind bei der nächsten periodischen Beurteilung zu berücksichtigen.

Vor einem Vorgesetztenwechsel soll die bzw. der bisherige Vorgesetzte rechtzeitig einen Vorschlag zur Beurteilung an die Personalstelle liefern. Nr. 2.8.7 gilt entsprechend.

**8. Leistungsfeststellung (Art. 62 LlbG)****8.1 Voraussetzungen, Verfahren**

Gegenstand der Leistungsfeststellung sind allein die fachlichen Leistungen der Beamtin bzw. des Beamten.

Soweit in Nr. 2.6 weitere von Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 LlbG abweichende Beurteilungskriterien bestimmt werden, sind diese auch Teil des Gegenstands einer Leistungsfeststellung, die mit einer periodischen Beurteilung verbunden wird, bzw. einer gesonderten Leistungsfeststellung (Art. 62 Abs. 6 LlbG).

Eine gesonderte Leistungsfeststellung erfolgt nach dem Muster der Anlage 4. Maßgeblich ist der seit der letzten periodischen Beurteilung, Probezeitbeurteilung oder Einschätzung vergangene Zeitraum.

**8.2 Feststellung der Erfüllung der Mindestanforderungen**

Wird im Rahmen der Leistungsfeststellung befunden, dass die Mindestanforderungen nicht erfüllt werden (sogenannter Stufenstopp), so erfolgt die gesonderte Mitteilung der Gründe sowie der Rechtsfolgen (Art. 30 Abs. 3 BayBesG, Art. 62 Abs. 4 LlbG) mit Rechtsbehelfsbelehrung.

Wenn im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens nachträglich festgestellt wird, dass die Mindestanforderungen entgegen der bisherigen Feststellung erfüllt wurden, wirkt die erneute Eröffnung auf den Zeitpunkt der vorhergehenden erstmaligen Eröffnung zurück.

**8.3 Feststellung dauerhaft herausragender Leistungen**

Die Feststellung dauerhaft herausragender Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 4 BayBesG ist nur zulässig, wenn die Beurteilung der fachlichen Leistung (Nrn. 2.6.1 bis 2.6.4) dies rechtfertigt.

Die Feststellung dauerhaft herausragender Leistungen setzt eine überdurchschnittliche Beurteilung dieser relevanten und beurteilten Einzelmerkmale (Quantität, Qualität, Serviceorientierung [insbesondere gegenüber dem Bürger], Zusam-

menarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten und ggf. Führungserfolg) voraus (entsprechend der verbalisierten Punkteskala nach Nr. 3.2.2 des Abschnitts 3 der VV-BeamtR jeweils mindestens 13 Punkte).

**9. Übergangsregelungen**

Beurteilungen, die nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinien nachgeholt werden oder bis nach diesem Zeitpunkt zurückgestellt wurden, sind ausschließlich entsprechend diesen Richtlinien zu erstellen.

Für die zum Stichtag 30. September 2014 stattfindende periodische Beurteilung gilt Nr. 2.4.3 mit der Maßgabe, dass die Beurteilung grundsätzlich ein Jahr, frühestens jedoch drei Monate nach der Übernahme in den eigenen Geschäftsbereich zu erstellen ist.

**10. Sonstiges**

Bei der Konzeption dieser Richtlinien sind förmlich beteiligt worden:

- der Hauptpersonalrat beim Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gemäß Art. 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 11, Art. 80 Abs. 2 BayPVG,
- die Hauptschwerbehindertenvertretung beim Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX,
- die Gleichstellungsbeauftragte beim Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gemäß Art. 18 Abs. 2 BayGlG.

Bei Änderungen oder Ergänzungen werden die Beteiligungen neu durchgeführt.

**11. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 15. September 2014 in Kraft.

Ruth Nowak  
Ministerialdirektorin

Beurteilende Dienststelle

## Dienstliche Beurteilung

 Periodische Beurteilung Zwischenbeurteilung Beurteilungsbeitrag Anlassbeurteilung  
Anlass:

für

(Amtsbezeichnung)

(Vor- und Zuname)

geb. am:

(bei Beamtinnen und Beamten im Eingangsamt: Ablauf der Probezeit am )

Schwerbehinderung  nein  ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

Fachlaufbahn: ; fachlicher Schwerpunkt (soweit gebildet):

Letzte Beförderung am:

Punktwert

**Gesamturteil****1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum**

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets
-		



## 2. Beurteilungsmerkmale

### 2.1 Fachliche Leistung

<ul style="list-style-type: none"><li>- Quantität</li><li>- Qualität</li><li>- Serviceorientierung, insbesondere gegenüber dem Bürger</li><li>- Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten</li><li>- Führungserfolg (nur bei Führungskräften)</li></ul>	Bewertung
---	-----------

### 2.2 Eignung

<ul style="list-style-type: none"><li>- Auffassungsgabe</li><li>- Einsatzbereitschaft und Motivation</li><li>- geistige Beweglichkeit</li><li>- Entscheidungsfreude und Urteilsvermögen</li><li>- Führungspotenzial</li></ul>	Bewertung
---	-----------

### 2.3 Befähigung

<ul style="list-style-type: none"><li>- Fachkenntnisse</li><li>- mündliche Ausdrucksfähigkeit</li><li>- schriftliche Ausdrucksfähigkeit</li><li>- zielorientiertes Verhandlungsgeschick</li></ul>	Bewertung
---	-----------

## 3. Ergänzende Bemerkungen

--

Punktwert

**4. Gesamturteil****5. Eignungsmerkmale** (verbale Beschreibung)**5.1 (ggf.) Führungsqualifikation****5.2 Eignung für folgende Dienstposten (evtl. Einschränkungen)****5.3 Eignung für die Ausbildungsqualifizierung** wird zuerkannt, Art. 58 Abs. 5 Nr. 1 LlbG**5.4 Eignung für die Modulare Qualifizierung** wird zuerkannt, Art. 58 Abs. 5 Nr. 2 LlbG**5.5 Eignung für Qualifizierungsmaßnahmen gemäß Art. 70 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit Art. 20 LlbG** wird zuerkannt, Art. 58 Abs. 5 Nr. 2 LlbG**6. Leistungsfeststellung**

6.1 Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.

 ja  nein<sup>1)</sup>

6.2 (ggf.) Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG

 werden festgestellt.**Dienststelle****Beurteilerin/Beurteiler**.....  
(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)....., den .....  
(Ort) (Datum).....  
(Unterschrift der Beurteilerin/des Beurteilers)

<sup>1)</sup> Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 5 der VV-Beamtr bzw. Nr. 30.3 der BayVwVbes zu Art. 30).

**Stellungnahme der/des unmittelbaren Vorgesetzten:**.....  
(Amtsbezeichnung).....  
(Name)

- ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

....., den .....  
(Ort) (Datum) (Unterschrift der/des Vorgesetzten)

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:**

....., den .....  
(Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

**Einverstanden/geändert  
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):**

....., den .....  
(Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:**

....., den .....  
(Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

Beurteilende Dienststelle

## Einschätzung während der Probezeit

für

(Amtsbezeichnung)

(Vor- und Zuname)

geb. am:

Schwerbehinderung  nein  ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

Fachlaufbahn: ; fachlicher Schwerpunkt (soweit gebildet):

### 1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben in der bisherigen Probezeit

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets
–		

### 2. Gesamtwürdigung (verbale Beschreibung)

(Sofern eine Verkürzung der Probezeit nach Art. 36 Abs. 1 bzw. Art. 53 Satz 1 LlbG bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen in Betracht kommt, ist dies hier festzustellen. Sofern dagegen Leistungsmängel bestehen sollen diese, ihre Ursachen und Möglichkeiten der Abhilfe dargestellt werden.)

**3. Bewertung**

**Die Beamtin/der Beamte ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunkts und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit**

- voraussichtlich geeignet.  
 voraussichtlich noch nicht geeignet.  
 voraussichtlich nicht geeignet.

**4. Sofern für den Vollzug des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG erforderlich:  
 Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.**

- ja             nein<sup>1)</sup>

**Dienststelle****Beurteilerin/Beurteiler**

.....  
 (Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

....., den .....  
 (Ort) (Datum)

.....  
 (Unterschrift der Beurteilerin/des Beurteilers)

<sup>1)</sup> Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 5 der VV-Beamtr bzw. Nr. 30.3 der BayVwVbes zu Art. 30).

**Stellungnahme der/des unmittelbaren Vorgesetzten:**

(Amtsbezeichnung)

(Name)

- ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der/des Vorgesetzten)

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LibG eröffnet erhalten:**

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

**Einverstanden/geändert  
(Art. 60 Abs. 2 LibG):**

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LibG nochmals eröffnet erhalten:**

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

**Anlage 3**

Beurteilende Dienststelle

**Probezeitbeurteilung**

für

(Amtsbezeichnung)

(Vor- und Zuname)

geb. am:

Ablauf der – verkürzten – verlängerten<sup>1)</sup> – Probezeit:Schwerbehinderung  nein  ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

Fachlaufbahn: ; fachlicher Schwerpunkt (soweit gebildet):

**1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum**

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets
–		

**2. Beurteilung** (Gesamtwürdigung – Eignung [auch gesundheitliche Eignung], Befähigung, Leistung) – verbale Beschreibung –:
<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.





**Stellungnahme der/des unmittelbaren Vorgesetzten:**

(Amtsbezeichnung)

(Name)

- ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der/des Vorgesetzten)

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:**

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

**Einverstanden/geändert  
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):**

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:**

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

Beurteilende Dienststelle

## Gesonderte Leistungsfeststellung

für

(Amtsbezeichnung)

(Vor- und Zuname)

geb. am:

Schwerbehinderung  nein  ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom            bis

### 1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets
–		

### 2. Fachliche Leistung

Bewertung

<ul style="list-style-type: none"> <li>– Quantität</li> <li>– Qualität</li> <li>– Serviceorientierung, insbesondere gegenüber dem Bürger</li> <li>– Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten</li> <li>– Führungserfolg (nur bei Führungskräften)</li> </ul>	
---	--



**Stellungnahme der/des unmittelbaren Vorgesetzten:**

(Amtsbezeichnung)

(Name)

- ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der/des Vorgesetzten)

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:**

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

**Einverstanden/geändert  
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):**

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:**

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

## II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

### Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 13. Oktober 2014 Az.: Prot/Dr 1353-1345-7-20

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung des Königreichs Norwegen in München hat sich wie folgt geändert:

Maffeistraße 3, 80333 München

Tel.: 089 224170

E-Mail: [office@norwegischer-honorarkonsul-muenchen.de](mailto:office@norwegischer-honorarkonsul-muenchen.de)

Öffnungszeiten: montags und dienstags 9.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags 14.00 bis 17.30 Uhr

Dr. Alfred Rührmair  
Ministerialdirigent

### 7912.3-U

#### Erklärung zum „Biosphärenreservat Rhön“

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 16. Oktober 2014 Az.: 62b-U8683.10-2010/7-63

Gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 1 und Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 398 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), werden Biosphärenreservate durch Erklärung bestimmt.

#### I.

#### Erklärung zum Biosphärenreservat

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als oberste Naturschutzbehörde erklärt Teilbereiche der naturräumlichen Haupteinheiten „Odenwald, Spessart und Südrhön“, „Osthessisches Bergland, Vogelsberg und Rhön“ und „Mainfränkische Platten“ mit einer Fläche von 129.585 Hektar in den in Abschnitt II näher bezeichneten Grenzen mit Wirkung vom 1. November 2014 zum „Biosphärenreservat Rhön“.

#### II.

#### Grenzen des Biosphärenreservats

Die Grenzen des Biosphärenreservats sind in einer Übersichtskarte dargestellt, die Anlage dieser Erklärung ist. Die genauen Grenzen des Biosphärenreservats sind in einer Karte im Maßstab 1 : 50.000 dargestellt, auf die Bezug genommen wird und die Inhalt dieser Erklärung ist. Diese Karte ist beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt. Maßgebend für den genauen Grenzverlauf ist

der Eintrag in dieser Karte mit der Außenkante des Begrenzungsstrichs. Weitere Ausfertigungen dieser Karte werden bei der Regierung von Unterfranken als höherer Naturschutzbehörde, bei der Bayerischen Verwaltungsstelle des Biosphärenreservats Rhön sowie bei den Landratsämtern Bad Kissingen und Rhön-Grabfeld als unteren Naturschutzbehörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

#### III.

#### Anerkennung durch die UNESCO

Das „Biosphärenreservat Rhön“ wurde am 12. Juni 2014 von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) unter der Bezeichnung „Biosphärenreservat Rhön“ in den unter Abschnitt II bezeichneten Grenzen anerkannt.

#### IV.

#### Schutzgebiete; Zonierung

Innerhalb des Biosphärenreservats sind überwiegend Schutzgebiete im Sinn der §§ 23 und 26 BNatSchG festgesetzt.

Das Biosphärenreservat ist in drei Zonen gegliedert, die sich aus der Anlage ergeben. Seine Kernzone umfasst rund 3.889 Hektar und ist durch Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 14. August 2013 (RABl S. 113) als Naturschutzgebiet „Kernzonen im bayerischen Teil des Biosphärenreservats Rhön“ ausgewiesen sowie durch Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland sowie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 20. August 2013 zur Ausweisung von Teilflächen des Truppenübungsplatzes Wildflecken als Kernzone des UNESCO-Biosphärenreservats Rhön gleichwertig gesichert. Die Pflegezone des Biosphärenreservats umfasst rund 25.965 Hektar und ist zu einem erheblichen Teil durch verschiedene Naturschutzgebiete gesichert. Die Entwicklungszone hat einen Flächenanteil von rund 99.731 Hektar und ist überwiegend durch verschiedene Landschaftsschutzgebiete gesichert. Sie schließt sowohl Kulturlandschaften als auch Naturlandschaften ein.

#### V.

#### Zweck des Biosphärenreservats

Das „Biosphärenreservat Rhön“ bezweckt gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG insbesondere:

1. den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der Kulturlandschaft und deren Biotop- und Artenvielfalt,
2. die Entwicklung einer nachhaltigen Wirtschaftsweise, die den Ansprüchen von Mensch und Natur gleichermaßen gerecht wird,
3. die Bildung für eine nachhaltige Entwicklung, die naturkundliche Bildung, das Naturerlebnis, die Beobachtung von Natur und Landschaft sowie die Forschung.

## **VI. Verwaltungsstelle; Aufgaben**

Die Bayerische Verwaltungsstelle des „Biosphärenreservats Rhön“ mit Sitz in Oberelsbach ist eine Außenstelle der Regierung von Unterfranken. Zu ihren Aufgaben gehören vor allem die Ausgestaltung und Umsetzung des Zwecks des Biosphärenreservats nach Abschnitt V dieser Erklärung sowie des Programms der UNESCO „Der Mensch und die Biosphäre“ (MAB) für den bayerischen Teil des Biosphärenreservats Rhön. Dies beinhaltet insbesondere:

1. Koordinierung und Mitwirkung bei der Erstellung und Umsetzung des Rahmenkonzepts,
2. Mitwirkung bei dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Kulturlandschaften und deren Biotop- und Artenvielfalt,
3. Mitwirkung bei Planungen und Maßnahmen für die regionale Entwicklung einer nachhaltigen Wirtschaftsweise,
4. Koordinierung sowie Durchführung und Betreuung von Forschungsvorhaben und der ökologischen Umweltbeobachtung sowie der Nachhaltigkeitsberichterstattung,
5. Mitwirkung bei der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung sowie der naturkundlichen Bildung gemäß dem Vertrag über die Zusammenarbeit in der Bildung für nachhaltige Entwicklung und Information im UNESCO-Biosphärenreservat Rhön, bayerischer Teil, sowie gemäß dem Vertrag über die Zuständigkeiten in der Bildung für nachhaltige Entwicklung und Information im UNESCO-Biosphärenreservat Rhön, bayerischer Teil, in der jeweils geltenden Fassung,
6. Übernahme der Funktion der federführenden Verwaltungsstelle im Wechsel mit den Verwaltungsstellen in Hessen und Thüringen gemäß Verwaltungsabkommen der Länder Bayern, Hessen und Thüringen vom 6. November, 21. November und 26. November 2002.

## **VII. Verein; Aufgaben**

Der Verein Naturpark und Biosphärenreservat Bayerische Rhön mit Sitz in Oberelsbach wirkt an der Umsetzung der Ziele des UNESCO-Biosphärenreservats mit. Ihm obliegt entsprechend der Aufgabenübertragung durch die unter Abschnitt VI Nr. 5 genannten Verträge insbesondere die Aufgabe der Organisation der Bildung für nachhaltige Entwicklung und Information. Dies beinhaltet insbesondere:

1. Entwicklung und Fortschreibung von inhaltlichen und organisatorischen Konzepten der Bildung für nachhaltige Entwicklung und Information sowie deren Umsetzung,
2. inhaltliche, organisatorische und personelle Koordination der übernommenen Aufgaben,
3. Zusammenarbeit mit Gemeinden, Landkreisen, Behörden, regionalen Initiativen, Schulen, Schullandheimen, Volkshochschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen, Museen, Verbänden und Vereinen,
4. einrichtungsunabhängige Mitarbeit bei der Koordination der Bildung für nachhaltige Entwicklung und Information im gesamten Biosphärenreservat Rhön,
5. Mitarbeit in nationalen und internationalen Gremien, die sich mit Bildung für nachhaltige Entwicklung und Besucherinformation befassen.

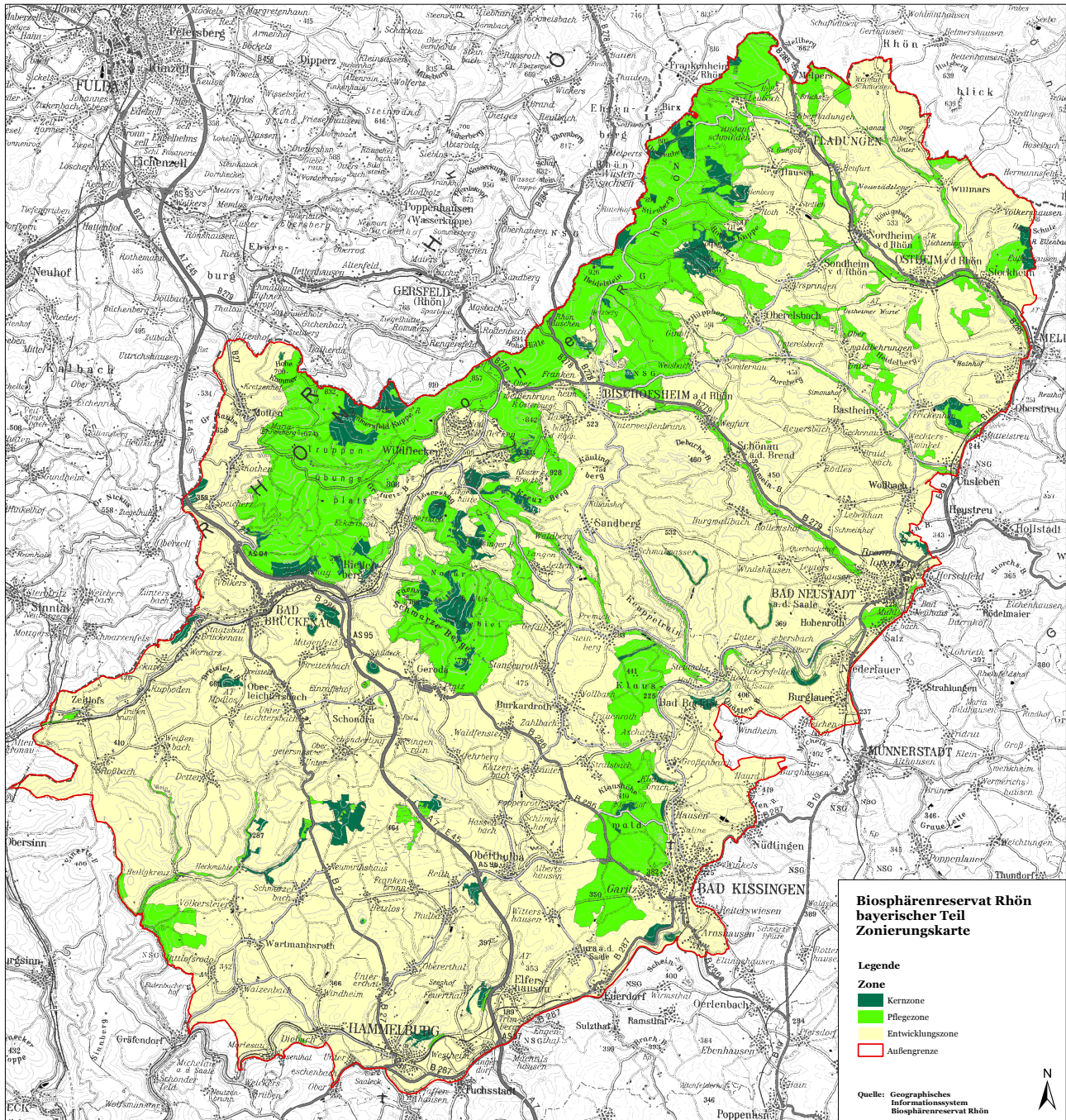
## **VIII. Geltung der Erklärung**

Diese Erklärung gilt, solange ihre wesentlichen Voraussetzungen, insbesondere die Anerkennung durch die UNESCO erfüllt sind.

Ulrike Scharf  
Staatsministerin



Anlage



## IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

### Stellenausschreibungen

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist demnächst die **Stelle des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Bayreuth (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)** zu besetzen.

Es können nur Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt werden, die über eine verwaltungsrichterliche Berufserfahrung von mindestens drei Jahren und Erfahrung als Jurist/Juristin in der öffentlichen Verwaltung verfügen.

Vorrangig werden Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt, die zudem über eine ausreichend lange Berufserfahrung

- von mindestens zwei Jahren als Richter/Richterin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (oder einem Oberverwaltungsgericht), oder
- von mindestens zwei Jahren als Jurist/Juristin in der Ministerialverwaltung (oder einer vergleichbaren Verwaltung auf europäischer/internationaler Ebene), oder
- von mindestens zwei Jahren als Jurist/Juristin am Bundesverfassungsgericht oder Bundesverwaltungsgericht (oder einem anderen obersten Gerichtshof des Bundes oder einem vergleichbaren Gericht auf europäischer/internationaler Ebene)

verfügen.

Bewerbungen um diese Stelle sind bis **4. November 2014** auf dem Dienstweg beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr einzureichen.

Die Bewerbung von Frauen wird begrüßt (Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen im Sinn von § 2 Abs. 2 SGB IX werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es ist demnächst ein **Stellenanteil in Höhe von 50 % für eine Richterin/einen Richter am Bayerischen Landesozialgericht (BesGr R 2)** zu besetzen.

Bis zum **19. November 2014** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landesozialgerichts eingereicht werden.

Die Bereitschaft zu einer entsprechenden, auf ca. drei Jahre angelegten Ermäßigung des Dienstes gemäß den diesbezüglichen Vorschriften des BayRiG und zu einer evtl. Tätigkeit bei der Zweigstelle des Bayerischen Landesozialgerichts in Schweinfurt wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

### Literaturhinweise

#### Wiley-VCH Verlag, Weinheim

Schütt, **Enzyklopädie der Holzgewächse**, Handbuch und Atlas der Dendrologie, 64. Lieferung, Stand Oktober 2013, Preis 62,90 €, Loseblattwerk in 6 Ordnern, ISBN 978-3-527-32141-4.

Bender, **Das Gefahrstoffbuch**, sicherer Umgang mit Gefahrstoffen nach REACH und GHS, 4., vollständig überarbeitete Auflage, XVIII, 624 Seiten, 2013, Preis 149 €, ISBN 978-3-527-33397-4.

Der Umgang mit Chemikalien oder anderen gefährlichen Stoffen ist durch Gesetze sehr genau reglementiert. Verantwortliche für diesen Bereich müssen die Vorschriften kennen und sie in die Praxis umsetzen sowie deren Einhaltung überwachen. Die Neuauflage des komplett überarbeiteten Werks liefert alle neuen Rechtsgrundlagen (CLP-Verordnung, REACH-Verordnung) und stellt bisherige Regelungen, die übergangsweise noch anwendbar sind, vergleichend gegenüber. Das Buch gilt als Standardwerk zum Umgang mit Gefahrstoffen.

Posch/Hölker/Freyhoff, **Das Ende der Nacht**, Lichtsmog: Gefahren, Perspektiven, Lösungen, 2., überarbeitete und

erweiterte Auflage, 232 Seiten, 2013, Preis 29,90 €, ISBN 978-3-527-41179-5.

Das nächtliche Licht, ob Straßenlaternen, Leuchtreklame, Schaufensterilluminationen etc., hat Schattenseiten und beeinflusst sowohl uns Menschen als auch Natur und Tierwelt. Das Buch geht den Folgen der Lichtverschmutzung auf den Grund und gibt Antworten auf die Fragen, was die nächtliche Lichtbelastung für die Umwelt bedeutet. Die Neuauflage nimmt die ersten Ergebnisse des Forschungsverbundes Verlust der Nacht der Leibniz-Gemeinschaft mit auf. Das Werk geht auf kulturelle, ökologische, psychologische und biologische Aspekte ein.

Rothe/Storch/von See, **Lebensspuren im Stein**, Ausflüge in die Erdgeschichte Mitteleuropas, XII, 285 Seiten, 2013, Preis 24,90 €, ISBN 978-3-527-32766-9.

Das umfangreich bebilderte Buch stellt die biologische Vielfalt Mitteleuropas im Verlauf der Erdgeschichte dar und ist eine ideale Einführung in die Paläontologie. Jedem Hauptkapitel ist eine Periode der Erdgeschichte zugeordnet. So wird ein Überblick über die Geologie sowie ein fundierter Einblick in die jeweiligen Lebensformen und ihre Überreste, die bis heute unsere Landschaft formen,



als Rohstoffe genutzt werden und Fossiliensammler begeistern, geboten.

#### Siemens Publishing, Berlin u. a.

Kießling/Puschmann/Schmieder, **Fahrleitungen elektrischer Bahnen**, Planung, Berechnung, Ausführung, Betrieb, 3., wesentlich überarbeitete und erweiterte Auflage, XVIII, 1.236 Seiten, 2014, Preis 119 €, ISBN 978-3-89578-407-1.

Die Zuverlässigkeit des Bahnbetriebs hängt wesentlich von den Fahrleitungen ab, die unter allen klimatischen Bedingungen ihre Aufgabe mit hoher Verfügbarkeit mit geringem Instandhaltungsaufwand erfüllen sollen. Das Standardwerk bietet eine profunde Beschreibung der theoretischen Grundlagen, des mechanischen und elektrischen Aufbaus sowie der Errichtung, des Betriebs und der Instandhaltung von Fahrleitungen im Nah- und Fernverkehr, einschließlich des Hochgeschwindigkeitsverkehrs. Das Buch enthält praktische Leitlinien für die Planung und Ausführung von Anlagen, Produktbeschreibungen, technische Daten, Normen und weitere Grundlagen. Es befasst sich mit dem Zusammenwirken der einzelnen Komponenten der Energieversorgung und kann Hilfestellung zur Planung von Anlagen und von Schnittstellen zu anderen Teilsystemen elektrischer Bahnen geben. Viele Beispiele für die Berechnung und Ausführung ergänzen die theoretischen Grundlagen.

#### Springer Vieweg, Springer DE, Heidelberg u. a.

Bozem/Nagl/Rath, **Elektromobilität: Kundensicht, Strategien, Geschäftsmodelle**, Ergebnisse der repräsentativen Marktstudie FUTURE MOBILITY, 2013, XIV, 106 Seiten, Preis 34,99 €, ISBN 978-3-658-02627-1.

Im Vergleich zum Auto mit Verbrennungsmotor verunsichern die Käufer vor allem die hohen Anschaffungskosten, die geringe Reichweite der Elektroautos sowie die fehlende Lade-Infrastruktur. Der Betrieb von Strom-Tankstellen ist ein Geschäft mit geringen Margen und für Energieunternehmen bisher wirtschaftlich uninteressant. Die Marktstudie der Hochschule Aalen mit einer deutschlandweit repräsentativen Stichprobe (10.000 Befragte) stellt eine verlässliche empirische Grundlage für die Entwicklung neuer Strategien und marktorientierter Konzepte für die Individualmobilität dar.

Fellin, **Einführung in Eis-, Schnee- und Lawinenmechanik**, 2013, XII, 175 Seiten, Preis 49,99 €, ISBN 978-3-642-25961-6.

Das Buch legt die physikalischen Grundlagen zum Verständnis des mechanischen Verhaltens von Schnee und Eis sowie der jahreszeitlichen Veränderung von Schnee dar. Es führt in die wesentlichen einfachen mechanischen Modelle zur Beschreibung des Materialverhaltens von Eis und Schnee in einer und mehreren Dimensionen ein. In die einfachen Modelle zur Berechnung der Geschwindigkeiten und Ausbreitung von Schnee-, Geröll- und Schlammlawinen wird ebenfalls eingeführt. Zusammen mit angegebenen Erfahrungswerten können damit Belastungen auf Bauwerke in Lawinenbahnen abgeschätzt werden.

Fröhlich/Bielefeld, **Kommentar zu VOB/C**, mit Bildbeispielen für Ausschreibung und Abrechnung, 17., vollständig

überarbeitete und aktualisierte Auflage 2013, X, 1.253 Seiten, Preis 119,99 €, ISBN 978-3-658-00104-9.

Mit der neuen VOB 2012 haben sich zahlreiche Veränderungen und Neuerungen im Teil C ergeben. Die Neuaufgabe berücksichtigt diese praxisnah, verständlich und anwendungsbezogen. Unter anderem wurden sieben ATV fachtechnisch verändert und zwei ATV neu aufgenommen. Die Regeln der Abrechnung stellen einen besonderen Schwerpunkt des Kommentars dar. Die textlichen Festsetzungen der VOB/C sind mit anschaulichen Grafiken unterstützt.

Wesselak/Schabbach/Link, **Regenerative Energietechnik**, 2., erweiterte und vollständig neu bearbeitete Auflage 2013, XV, 862 Seiten, Preis 59,99 €, Lehrbuch, ISBN 978-3-642-24164-2.

Das Buch behandelt Photovoltaik, Solar- und Geothermie, Biomasse, Wind- und Wasserkraft und berücksichtigt damit sowohl Systeme zur Elektrizitäts- als auch zur Wärmebereitstellung. Es werden praxisnah die wichtigsten Formen der technischen Nutzung regenerativer Energieträger beschrieben. Die Integration regenerativer Energien in die bestehenden Systeme wird behandelt. Die Potentiale unter Berücksichtigung der globalen Energieprobleme und der thermodynamischen Grenzen von Energiewandlungsprozessen werden dargestellt und diskutiert.

Hauptmanns, **Prozess- und Anlagensicherheit**, 2013, XII, 661 Seiten, Preis 149,99 €, ISBN 978-3-642-37252-0.

Störfälle in technischen Anlagen lassen sich nicht gänzlich vermeiden, da sie Zufallsereignisse sind. Ausgehend von Gefährdungen durch Stoffe und Betriebsbedingungen werden im Buch mögliche technische und organisatorische Maßnahmen aufgezeigt, Gefährdungen zu mindern. Es werden qualitative Analysemethoden zum Auffinden von Schwachstellen und zur Erhöhung der Sicherheit sowie Modelle zur Abschätzung von Störfallfolgen dargestellt. Die quantitative Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen zur Verbesserung von Anlagentechnik und Sicherheit wird erläutert. Das Werk vermittelt Methoden der Störfallsimulation sowie Sicherheits- und Risikoanalysen und trägt dazu bei, Möglichkeiten und Grenzen mathematischer Modellierung einzuschätzen. Zahlreiche ausgearbeitete Beispiele und Fallstudien realer Anlagen und Situationen vertiefen die Inhalte.

#### Springer Spektrum, Springer DE, Berlin u. a.

Jahn/Krämer/Wörmann, **Klimawandel und Gesundheit**, internationale, nationale und regionale Herausforderungen und Antworten, 2013, XX, 278 Seiten, Preis 69,99 €, ISBN 978-3-642-38838-5.

Der Klimawandel und die daraus resultierenden Auswirkungen auf Gesundheit, Umwelt und Gesellschaft werden in den nächsten Jahren sowohl lokal wie auch global wichtige Fragen sein, auf die Antworten gefunden werden müssen. Das Buch bietet einen tiefen Einblick in die Problematik von Klimawandel und Gesundheit. Es wird dargestellt, dass klimabedingten Gesundheitsfolgen nur wissenschaftlich-interdisziplinär sowie über administrative und hierarchische Ebenen und über geografische und politische Grenzen hinaus effektiv entgegengewirkt werden kann. Fachleute und Experten in öffentlichen Vewaltungen finden viele Fallbeispiele, die als Anregung für deren Arbeit für eine gesunde Umwelt dienen.

Matissek/Steiner/Fischer, **Lebensmittelanalytik**, 5., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage 2014, XVII, 579 Seiten, Preis 49,99 €, ISBN 978-3-642-34828-0.

Das Buch bietet einen eingängigen und verständlich formulierten Überblick über die Grundzüge und Möglichkeiten der modernen Lebensmittelanalytik. Es enthält umfassende und praxisnahe Arbeitsanleitungen und die wichtigsten Analysenverfahren einschließlich neuer bioanalytischer Methoden und deren praktischer Durchführung. Das Lehrbuch befasst sich ebenso mit dem theoretischen Hintergrund zu Substraten, Analyten und Methoden. Die Auswahl des richtigen Analysenverfahrens, schnelles Auffinden von Analyten, Agentien und Gerätschaften sowie eine gute Übersichtlichkeit werden durch den einheitlichen Aufbau der Kapitel erleichtert.

### Springer VS, Springer DE, Wiesbaden

Boeser/Schnebel, **Über „dumme Bürger“ und „feige Politiker“**, Streitschrift für mehr Niveau in politischen Alltagsgesprächen, 2013, XVI, 97 Seiten, Preis 19,99 €, ISBN 978-3-658-02322-5.

Das Niveau in politischen Alltagsgesprächen ist oftmals weitaus niedriger, als es dem Niveau der Diskutanten entsprechen würde. Das Buch weist darauf hin, dass dies ein Problem für die Qualität von Politik und die Qualität von Demokratie, mithin für die Qualität des Zusammenhalts unserer Gesellschaft darstellt. Es braucht eine politische Alltagskultur, welche die Komplexität von Politik ernst nimmt und den Politikern nicht von vornherein jede Seriosität abspricht.

Ismayr, **Der Deutsche Bundestag**, 3., völlig überarbeitete und aktualisierte Auflage 2012, 219 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-531-18231-5.

Die komplett überarbeitete und aktualisierte Neuauflage des Standardwerks vermittelt einen umfassenden Überblick über Organisation, Arbeitsweise und Willensbildung des Deutschen Bundestages und über dessen Stellung und Funktionen im politischen System sowie über Wandlungsprozesse. Die Arbeit stützt sich auf zahlreiche Interviews und Hintergrundgespräche mit Abgeordneten und Mitarbeitern der Fraktionen und der Bundestagsverwaltung.

Kuhlmann/Wollmann, **Verwaltung und Verwaltungsreformen in Europa**, Einführung in die vergleichende Verwaltungswissenschaft, 2013, X, 313 Seiten, Preis 34,99 €, Grundwissen Politik; 51, ISBN 978-3-658-00172-8.

Das verständliche Buch führt in das Studium der öffentlichen Verwaltung in vergleichender Perspektive ein und gibt einen Überblick über Verwaltungssysteme und Verwaltungsreformen in Europa. Es werden der Gegenstand und die Analysekonzepte der vergleichenden Verwaltungswissenschaft dargestellt, dabei wird auf grundlegende Merkmale der öffentlichen Verwaltung in sechs Ländern (Deutschland, Frankreich, Italien, Großbritannien, Schweden und Ungarn), die wesentliche Verwaltungsprofile in Europa repräsentieren, eingegangen.

Maubach, **Energiewende**, Wege zu einer bezahlbaren Energieversorgung, 2013, 270 Seiten, Preis 19,99 €, ISBN 978-3-658-03357-6.

In dem Buch wird über die gesellschaftlichen Wurzeln, den Beginn der Umsetzung und die rasante Entwicklung

der Energiewende in den letzten Jahren berichtet. Es beschreibt, wie das deutsche Energiesystem der Zukunft aussehen muss und schlägt einen kurzfristigen Aktionsplan vor, der die volkswirtschaftlichen Kosten eindämmt und die Energiewende für die Verbraucher bezahlbar macht.

Mergel/Müller/Parycek, **Praxishandbuch soziale Medien in der öffentlichen Verwaltung**, 2013, XX, 139 Seiten, Preis 24,99 €, ISBN 978-3-658-00745-4.

Das Buch erarbeitet detailliert die derzeit gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen und stellt anwendungsorientiert die Vorgehensweise zur Formulierung und Implementierung von Social-Media-Strategien und -Taktiken dar. Mit Beispielen aus der Verwaltungspraxis in den deutschsprachigen Ländern sowie Best-Practice-Beispielen aus den USA.

Pohlmann, **Gut beraten**, Forschungsbeiträge für eine alternde Gesellschaft, 2013, XIV, 291 Seiten, Preis 39,99 €, ISBN 978-3-658-00225-1.

Das Buch fasst den theoretischen Rahmen und die Ergebnisse eines über drei Jahre angelegten Forschungsprojekts zusammen, das sich der Frage widmete, welche Bedingungen, Erfordernisse und Veränderungen von Beratungsleistungen für eine alternde Gesellschaft relevant sind. Zu diesem Zweck werden Erkenntnisse aus unterschiedlichen Diskursen einbezogen und mit aktuellen Forschungsergebnissen in Beziehung gesetzt. Im Vordergrund stehen Modelle zur Strukturierung und Qualitätssicherung von einschlägigen Beratungsangeboten einerseits und zur Qualifizierung dort tätiger Fachkräfte andererseits.

Rydz/Griefahn, **Natürlich wachsen**, Erkundungen über Mensch, Natur und Wachstum aus kulturpolitischem Anlass, 2014, 215 Seiten, Preis 34,99 €, ISBN 978-3-658-02849-7.

Das Buch sucht Antworten auf die Frage, welche Beiträge Kulturpolitik zum Verhältnis Mensch-Natur leisten kann. Dazu wird unter anderem Nachhaltigkeit als Denk- und Handlungsfeld aus mehreren Blickwinkeln beleuchtet, die Bedeutung von Kultur und Kulturpolitik untersucht sowie das Dreieck von Natur, Kultur und Produktion als notwendiger Denkansatz dargestellt. Das Werk analysiert kritisch die deutsche Nachhaltigkeitsstrategie.

Andersen/Woyke, **Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland**, 7., vollständig aktualisierte Auflage 2013, XXIII, 862 Seiten, Preis 59,99 €, ISBN 978-3-531-18488-3.

Das komplett überarbeitete und erweiterte Standardwerk bietet die Grundlagen zu allen wichtigen Aspekten des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland und eignet sich sowohl für politikwissenschaftliche Einführungskurse als auch zum Nachschlagen. Es befasst sich u. a. mit der Außenpolitik, der Energiepolitik, der Europapolitik, der Notstandsverfassung, der Sozialen Marktwirtschaft, der Staatsgewalt u. v. m.

### Springer Gabler, Springer DE, Berlin u. a.

Tröster, **Der Weg zu Burnout-freien Arbeitswelten**, 2013, 199 Seiten, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-658-00148-3.

Extrinsische Motivatoren, also Anreize von außen, prägen unsere Arbeitswelt und extrinsisch motivierte Absichten

setzen unserer Persönlichkeitsentwicklung Grenzen. Wachstum, das an eine Begrenzung stößt, kehrt sich um und kann langfristig zu Burnout führen. Anhand von Beispielen aus der Praxis verdeutlicht die Autorin diesen Zusammenhang. Das Buch legt den Fokus auf eine neue Sichtweise, einen Paradigmenwechsel, die nicht eine bestimmte Qualifikation in den Mittelpunkt stellt, sondern die Erfüllung der nötigen Charaktereigenschaften. Diese lassen sich aber zunehmend bei Burnout-Betroffenen finden.

Bozem/Nagel/Rennhak, **Energie für nachhaltige Mobilität**, Trends und Konzepte, 2013, IX, 256 Seiten, Preis 49,99 €, ISBN 978-3-8349-4211-1.

Im Hinblick auf eine nachhaltige Mobilität der Zukunft ruhen neben Effizienzsteigerungen bei den konventionellen Benzin- und Dieselmotoren die Hoffnungen auf einer Reihe von alternativen Antriebskonzepten und Kraftstoffen. Fahrzeug- und Komponentenhersteller sowie große Stromkonzerne und regionale Stadtwerke versuchen sich auf dem Zukunftsmarkt alternativer Mobilität zu positionieren. Diesen Herausforderungen ist das Projektteam in dem vom Land Baden-Württemberg geförderten „Innovativen Projekt: Energy for future Mobility“ nachgegangen. Die Ergebnisse, welche alternativen Antriebe und Geschäftsmodelle von Politik, Automobilindustrie und Energiewirtschaft weiterverfolgt werden sollten, sind im Buch zum Forschungsprojekt anschaulich zusammengefasst.

Buchenau/Davis, **Die Löwen-Liga**, tierisch leicht zu mehr Produktivität und weniger Stress, 2013, X, 148 Seiten, Preis 19,99 €, ISBN 978-3-658-00946-5.

Ein Leitfaden zur Stressbewältigung und Produktivitätssteigerung, der mit einem Augenzwinkern einen einfachen Weg zu besseren Arbeitsergebnissen und weniger Stress aufzeigt. Der hilft, den steigenden Anforderungen im Beruf und im Privatleben erfolgreich zu begegnen.

Domsch, **Handbuch Mitarbeiterbefragung**, 3., aktualisierte und überarbeitete Auflage 2013, 491 Seiten, Preis 84,99 €, ISBN 978-3-642-35294-2.

Das umfangreich neu konzipierte und erweiterte Handbuch zeigt anschaulich, wie Mitarbeiterbefragungen als strategisches Instrument des Change Management zur Verbesserung von Qualität, Leistung und Zusammenarbeit eingesetzt werden. Sie erfüllen Diagnosefunktionen und beinhalten Gestaltungselemente für Veränderungsprozesse. Es beleuchtet aktuelle Themen wie Talentmanagement und Vermeidung psychischer Belastungen. Zahlreiche Praxisbeispiele der Gestaltung und Durchführung von Mitarbeiterbefragungen wie (Online-)Fragebögen, Kommunikationsmodelle oder Bewertungsskalen sind in dem Buch enthalten.

Habrich-Böcker/Kirchner/Weißenberg, **Fracking – Die neue Produktionsgeografie**, 2014, XV, 141 Seiten, Preis 34,99 €, ISBN 978-3-658-02177-1.

Das Buch gibt einen umfassenden Überblick zur neuen Fördermethode „Fracking“, deren Folgen und den daraus erwachsenen Strategien. Es vermittelt Grundkenntnisse und „Fahrpläne“, um die Ausrichtung der eigenen Produktion sinnvoll zu überdenken. Experten stellen den neuesten Stand der Diskussion, Chancen und Risiken des Fracking-Booms vor. Zahlreiche Berechnungen, Illustrationen und geologisches Kartenmaterial sind beinhaltet.

Kronawitter, **Führen ohne Druck**, erfolgreiches Bankgeschäft ohne Zielvorgaben und vertriebsabhängige Vergütungen, 2013, 224 Seiten, Preis 32,99 €, ISBN 978-3-658-01021-8.

Dieses Buch zeigt, dass es zum unternehmerischen und persönlichen Erfolg eine individuelle Motivation und einen ausgeprägten Teamgeist braucht. Es wird praxisnah eine Fülle von typischen Situationen aus dem täglichen Arbeitsleben geschildert, die es erleichtern, Leitlinien für das eigene Handeln daraus abzuleiten. Der Praxisbericht zeigt, dass ein menschlich-harmonisches Arbeitsumfeld und rentables Geschäft kein Widerspruch sein müssen.

Matuszek, **Management der Nachhaltigkeit**, 2013, IX, 145 Seiten, Preis 29,99 €, ISBN 978-3-658-02289-1.

Das Buch zeigt neue Techniken des Nachhaltigkeitsmanagements auf und verweist auf die faszinierenden Möglichkeiten, globale Verantwortung in der Werteökonomie durchzuspielen. Unternehmer und Manager werden mit den neuen Marketing-Tools der Zertifizierung konfrontiert und in die Lage versetzt, damit in den modernen Netzwerken präsent zu sein und auf diese Weise Wettbewerbsvorteile zu realisieren.

Roschker, **Psychische Gesundheit als Tabuthema in der Arbeitswelt**, Analyse der DAX 30 und Leitfaden für die Unternehmensberichterstattung, 2013, 524 Seiten, Preis 69,99 €, Research, ISBN 978-3-658-02129-0.

Ein Tabuthema. Dies hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass bestehende Reporting-Standards und Berichtspflichten das Thema psychische Gesundheit nur teilweise berücksichtigen und keine Ausführungsbestimmungen, das heißt praktische Hinweise für die Integration in die Berichterstattung, geben. Die Autorin bietet eine Gesamtbetrachtung der Bereiche Issue Management, nachhaltiges Personalmanagement und Reporting, indem sie einen Leitfaden erstellt, der mit Best-Practice-Beispielen arbeitet.

Hesse/Boyke/Zapp, **Innerbetriebliche Leistungsverrechnung im Krankenhaus**, Verrechnungskonstrukte und Wirkungen für Management und Controlling, 2013, XIV, 94 Seiten, Preis 29,99 €, Controlling im Krankenhaus, ISBN 978-3-658-04163-2.

Mit neutralisiertem Zahlenmaterial aus der Praxis werden verschiedene Herangehensweisen der Verrechnung am

Fallbeispiel eines Modellkrankenhauses dargestellt. Das Werk bietet Hilfestellung, die Wirkungen unterschiedlicher Vorgehensweisen sowohl beim Management und Controlling als auch in der Pflege und in der Medizin nachzuvollziehen.

**Springer, Berlin u. a.**

Zalpour, **Springer Lexikon Physiotherapie**, von A bis Z, 22.000 Stichwörter auf 1.450 Seiten mit 811 Abbildungen und 98 Tabellen, Essays zu ausführlich behandelten Schwerpunktthemen, 2. Auflage 2013, XXII, 1.434 Seiten, 2 Bände, Preis 99,99 €, ISBN 978-3-642-38913-9.

Das Lexikon formuliert verständlich Definitionen und Erläuterungen. Querverweise führen zu verwandten Themen und eröffnen somit auch den Kontext des Stichwortes. Begriffe auch aus den Bezugswissenschaften wie Anatomie, Physiologie, Sportwissenschaft oder Gesundheits-



management werden erläutert. Das Werk enthält mehr als 700 Krankheits- und Störungsbilder, ca. 170 Testverfahren für alle medizinischen Arbeitsfelder und viele Kurzportraits wichtiger Personen der Physiotherapie. Alle Stichwörter sind auch in Englisch übersetzt. Das Lexikon ist Nachschlagewerk und Praxisbegleiter in einem.

Heuck, **Infrastrukturmaßnahmen für den alpenquerenden und inneralpinen Gütertransport**, eine europarechtliche Analyse vor dem Hintergrund der Alpenkonvention, 2013, XXX, 1.635 Seiten, Preis 199,99 €, Schriftenreihe Natur und Recht, 16, ISBN 978-3-642-36030-5.

Das Werk behandelt die Frage, wie dem steigenden Güterverkehrsaufkommen und den damit verbundenen Umweltbeeinträchtigungen unter Berücksichtigung der Grundfreiheiten der EU, insbesondere des freien Warenverkehrs, durch gezielte rechtliche Maßnahmen begegnet werden kann. Den rechtlichen Bestimmungen zur Errichtung und Nutzung von Infrastrukturen für den alpenquerenden und inneralpinen Güterverkehr kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu. Das Werk stellt die Alpenkonvention und das Verkehrsprotokoll umfassend dar und analysiert sie. Die Untersuchung zeigt, welche rechtlichen Wirkungen das Verkehrsprotokoll, das die Europäische Union bisher lediglich unterzeichnet hat, im Falle seiner Ratifikation für die Europäische Union entfalten würde.

Huss/Schiller/Schmidt, **Fachenglisch für Pflege und Pflegewissenschaft**, English for Professional Nursing, 2013, X, 271 Seiten, Preis 29,99 €, ISBN 978-3-642-30004-2.

Das Buch enthält Übungen, Dialoge, Diskussionen und Lückentexte aus dem Pflegealltag sowie Vokabellisten zum Fachwortschatz. Das Lernprogramm verbessert die aktive Sprachkompetenz und fokussiert in allen Texten, Fallbeispielen und Übungen den Arbeitsbereich der Pflege. Audiodateien mit Hörbeispielen und Übungen unterstützen den Lerneffekt.

Müller-Rörich, **Schattendasein**, das unverstandene Leiden Depression, 2., überarbeitete Auflage 2013, XII, 280 Seiten, Preis 22,99 €, ISBN 978-3-642-31700-2.

Das Buch bietet einen Einblick in eine der häufigsten psychischen Störungen. Betroffene tauschen sich im Internetforum der „Stiftung Deutsche Depressionshilfe“ aus und finden dort auch Unterstützung. Über 400.000

Beiträge zeigen, wie groß der Informationsbedarf ist. Die zahlreichen Postings des Forums wurden gesichtet, kommentiert und zu einem praxisnahen Ratgeber verdichtet. So entstand eine Sammlung von Depressionserfahrungen, die einen authentischen Einblick in dieses schwer zu verstehende Krankheitsbild ermöglicht.

Nolte-Schlegel/González Soler, **Medizinisches Wörterbuch, Diccionario de Medicina, Dicionário de termos médicos**, deutsch – spanisch – portugiesisch, 3. Auflage 2013, VIII, 336 Seiten, Preis 34,99 €, ISBN 978-3-642-40243-2.

Das Wörterbuch enthält den kompletten medizinischen Grundwortschatz Deutsch, Spanisch, Portugiesisch mit 4.300 Begriffen und ihren Übersetzungen sowie wichtigen umgangssprachlichen Begriffen. Das Werk berücksichtigt auch das brasilianische Portugiesisch.

Schiltenswolf/Schwarz, **Lexikon – Begutachtung in der Medizin**, 2013, XVI, 489 Seiten, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-642-17601-2.

Das Erstellen von Gutachten für Körperschaften und Gerichte gehört zu den ärztlichen Pflichten, da nur Ärzte und nicht Verwaltungsbeamte oder Richter Gesundheitsstörungen einschätzen können. Das Lexikon bietet Hilfestellung bei der schwierigen Kommunikation zwischen Medizinern und Juristen. In alphabetischer Reihenfolge werden alle gutachterlich relevanten Begriffe präzise und verständlich erläutert.

Louis/Schumacher, **Naturschutzrecht im Klimawandel**, Juristische Konzepte für naturschutzfachliche Anpassungsstrategien, 2014, XV, 378 Seiten, Preis 89,99 €, Schriftenreihe Natur und Recht; 17, ISBN 978-3-642-40459-7.

Der Klimawandel führt zu einer weitreichenden Veränderung der Umwelt. Gehäufte Extremwetterereignisse und das damit verbundene Hochwasserrisiko oder auch Dürreperioden sind sichtbare Beweise. Die biologische Vielfalt ist von dem Klimawandel ebenfalls nachhaltig betroffen. Das Buch bietet eine breite Analyse des europäischen und internationalen Rechts. Es arbeitet das Konfliktpotential und mögliche Synergieeffekte von Klima- und Naturschutzmaßnahmen heraus und gibt Konkretisierungsvorschläge für die Praxis.

#### Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr,  
Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,  
E-Mail: [redaktion.allmbl@stmi.bayern.de](mailto:redaktion.allmbl@stmi.bayern.de)

#### Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

#### Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12,  
86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725,  
Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

ISSN 1867-9072

#### Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkundung.bayern.de](http://www.verkundung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.